

Beschluss Nr. 170/2025

Schwyz, 11. März 2025 / ju

Steuergesetzteilrevision 2026

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

1.1 Das Steuergesetz vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Es wurde seither mehreren kleinen Änderungen und vier umfassenden Teilrevisionen unterzogen. Die letzte grössere Steuergesetzteilrevision vom 22. Mai 2019 ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Ihr zentrales Anliegen war die Aufhebung der Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) bei den juristischen Personen. Im Weiteren wurden ein Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die Patentbox (ermässigte Besteuerung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten) eingeführt und die Besteuerung von stillen Reserven der ehemaligen Statusgesellschaften geregelt. Als standortpolitische Kompensationsmassnahme wurden der Gewinnsteuer- und Minimalsteuersatz reduziert und den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden ein Ausgleich der damit verbundenen Steuermindereinnahmen bis 2031 zugesichert. Ein wesentlicher Bestandteil der Revision bildete auch die Anpassung des Steuergesetzes an verschiedene Vorschriften des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG, SR 642.14) und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11), insbesondere in den Bereichen Quellensteuer, Steuerstrafrecht und Steuererlass. Im Zuge der letzten Steuergesetzteilrevision vom 16. Dezember 2020 wurde zur Entlastung tiefer und mittlerer Einkommen per 1. Januar 2022 ein degressiver Entlastungsabzug eingeführt, dessen Höhe vom Reineinkommen, Reinvermögen sowie von der Anzahl Kinder abhängt. Dieser Sozialabzug kann zusätzlich zu den bisherigen Sozialabzügen geltend gemacht werden. Gleichzeitig wurde der bisherige Alters-/Rentnerabzug degressiv ausgestaltet.

1.2 Aufgrund verschiedener Änderungen im Bundesrecht ist seither erneut Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene entstanden. Es obliegt dem kantonalen Gesetzgeber, die im Steuerharmonisierungsgesetz enthaltenen Vorschriften ins kantonale Steuergesetz zu überführen. Gleichzeitig hat in gewissen Bereichen auch eine Anpassung an das Bundesgesetz über die di-

rekte Bundessteuer zu erfolgen. Mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes gilt es daher, das kantonale Steuerrecht an geändertes Bundesrecht anzupassen. Gegenstand der Anpassungen sind das Kapitaleinlageprinzip (während eines Kapitalbands geleistete Einlagen und Aufgelder), die Besteuerung von Leibrenten und Verpfändungen, die Steuerfreiheit von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, die Abziehbarkeit von finanziellen Sanktionen, kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz (Limited Qualified Investor Funds, L-QIF), der Beteiligungsabzug für systemrelevante Banken, die Umrechnung von Reingewinn und Eigenkapital, die auf eine ausländische Währung lauten, in Schweizer Franken sowie die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis.

1.3 Zusätzlicher Anpassungsbedarf ergibt sich aufgrund von parlamentarischen Vorstössen, die vom Kantonsrat erheblich erklärt wurden (vgl. Ziffer 2.3). Sie haben steuerliche Entlastungsmassnahmen sowie die Anpassung der kalten Progression zum Gegenstand. Dementsprechend sollen zur steuerlichen Entlastung steuerpflichtiger natürlicher Personen folgende Abzüge erhöht werden: Sozialabzug für Ehepaare (auf Fr. 8400.--), Sozialabzug für übrige Steuerpflichtige (auf Fr. 4200.--), Sozialabzug für minderjährige Kinder und volljährige Kinder in Aus- oder Weiterbildung (auf Fr. 10 000.-- bzw. Fr. 12 000.--), Sozialabzug für alleinerziehende Personen (auf Fr. 7800.--). Im Weiteren sollen die Maximalbeträge des Versicherungsprämien- und Sparkapitalzinsabzugs (auf Fr. 8400.-- für Ehepaare, auf Fr. 4200.-- für übrige Steuerpflichtige und auf Fr. 500.-- pro Kind), des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs (auf Fr. 8000.--) und des Abzugs für Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten (auf Fr. 16 000.--) angehoben werden. Zudem sollen der Entlastungsabzug für Ehepaare und übrige Steuerpflichtige erhöht und zum Ausgleich der teuerungsbedingten kalten Progression der Einkommenssteuertarif angepasst werden. Als weitere Entlastungs-, aber auch wettbewerbspolitische Massnahme soll die Besteuerung hoher Kapitaleinkünfte reduziert werden (Senkung des Maximalsteuersatzes auf 1.8 %).

1.4 Ein thematischer Schwerpunkt der Revision bildet auch die Anpassung des Steuergesetzes an die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) und des Steuerharmonisierungsgesetzes zur Umsetzung des elektronischen Verfahrens zwischen steuerpflichtigen Personen und Steuerbehörden.

1.5 Nicht Gegenstand der Steuergesetzteilrevision bilden die juristischen Personen, abgesehen vom Nachvollzug des Steuerharmonisierungsrechts und einzelnen steuertechnischen Anpassungen. Der Gewinn- und Minimalsteuersatz wurden nach der Aufhebung der steuerprivilegierten Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) zur Attraktivitätssteigerung des Kantons per 1. Januar 2020 von 2.25 % auf 1.95 % bzw. von 0.4 ‰ auf 0.03 ‰ gesenkt. Die OECD-Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen wird derzeit abschliessend durch Bundesrecht (Ergänzungssteuer) geregelt (vgl. Art. 129a und 197 Ziffer 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023 [MindStV, SR 642.161]).

1.6 Mit der Steuergesetzteilrevision sind keine nennenswerten personellen Auswirkungen verbunden. In finanzieller Hinsicht ist mit Steuermindereinnahmen in der Höhe von insgesamt 42.95 Mio. Franken zu rechnen (Kanton: 19.757 Mio. Franken, Bezirke: 8.382 Mio. Franken, Gemeinden: 12.76 Mio. Franken, röm.-kath. Kirchgemeinden: 1.769 Mio. Franken, evang.-ref. Kirchgemeinden: 0.282 Mio. Franken). Die Vorlage soll im Wesentlichen am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der Bestimmungen zur Umsetzung von harmonisierungsrechtlichen Vorschriften richtet sich nach Bundesrecht.

2. Ausgangslage

2.1 Zentrales Anliegen einer jeden Teilrevision des Steuergesetzes ist die rechtzeitige Überführung der bundesrechtlichen Vorgaben ins kantonale Recht. Es ist Aufgabe des kantonalen Gesetzgebers, die im Steuerharmonisierungsgesetz enthaltenen Vorgaben im Steuergesetz umzusetzen. Das als Rahmengesetz konzipierte Steuerharmonisierungsgesetz belässt den kantonalen Gesetzgebern je nach Regelungsdichte einer umzusetzenden Norm einen mehr oder weniger grossen Gestaltungsspielraum. Eine eigentliche Autonomie besteht für die Kantone lediglich bei der Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge (Art. 1 Abs. 3 StHG). Die harmonisierungsrechtlichen Vorschriften, die nicht rechtzeitig ins Steuergesetz überführt werden konnten, wurden vom Regierungsrat in der Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz vom 10. Dezember 2019 (ÜVStHG, SRSZ 172.214) aufgenommen (vgl. Art. 72 Abs. 3 StHG). Sie sind im Rahmen der anstehenden Steuergesetzteilrevision ins Steuergesetz zu überführen. Bei der Umsetzung der für die Steuergesetzteilrevision massgebenden harmonisierungsrechtlichen Vorschriften besteht für den Kanton kein Gestaltungsspielraum. Weil Deklaration und Veranlagung der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer gleichzeitig erfolgen, kann eine Angleichung des Steuergesetzes an einzelne Bestimmungen des DBG deren gemeinsame Anwendung erleichtern.

2.2 Zurzeit besteht Anpassungsbedarf bezüglich folgender Bundesgesetze, die harmonisierungsrechtliche Bestimmungen enthalten:

- Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018 (AS 2018 7897), Inkrafttreten: 1. Januar 2019;
- Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG, SR 837.2), Inkrafttreten: 1. Juli 2021;
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020 (AS 2020 5121), Inkrafttreten: 1. Januar 2022;
- Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich vom 18. Juni 2021 (AS 2021 673), gestaffeltes Inkrafttreten: 1. Januar 2022 bis 1. Januar 2024;
- Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220), Revision des Aktienrechts vom 19. Juni 2020, Inkrafttreten: 1. Januar 2023;
- Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (AS 2024 53), Inkrafttreten: 1. März 2024;
- Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022 (AS 2023 38), Inkrafttreten: 1. Januar 2025;
- Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis vom 14. Juni 2024 (AS 2024 573), Inkrafttreten: 1. Januar 2025.

2.3 Folgende parlamentarische Vorstösse wurden vom Kantonsrat erheblich erklärt:

- Postulat M 22/22: Sozialabzüge erhöhen – Kaufkraft stärken – Jetzt; erheblich erklärt am 29. Juni 2023;
- Postulat P 21/22: Potenzial gezielter und wirksamer steuerlicher Entlastungen; erheblich erklärt am 29. Juni 2023;
- Postulat M 3/23: Progression bei der Besteuerung von Kapitalauszahlungen anpassen; erheblich erklärt am 20. September 2023;
- Postulat M 18/23: Automatische Anpassung der «kalten Progression»; erheblich erklärt am 24. April 2024.

Die Postulate M 22/22, P 21/22, M 3/23 und M 18/23 haben Steuerentlastungen zum Gegenstand. Thematisiert werden die Erhöhung von Sozialabzügen und allgemeinen Abzügen sowie Tarifanpassungen wegen der hohen Teuerung und steigender Krankenkassenprämien, die auch aufgrund der guten Lage und Entwicklung des Staatshaushaltes gerechtfertigt seien. Zudem sei zur

Erhöhung der Steuerattraktivität die Progression bei der Besteuerung von Kapitalauszahlungen wegen der im Vergleich zu anderen Kantonen hohen Steuerbelastung anzupassen. Im Weiteren sei beim Ausgleich der kalten Progression ein Systemwechsel zu einem indexbasierten, automatischen und jährlichen Ausgleich zu vollziehen (bei allen Tarifen des Steuergesetzes und bei den Abzügen). Alle erheblich erklärten Postulate bilden Gegenstand der vorliegenden Steuergesetzteilrevision.

3. Revisionsziele

Ziel der vorliegenden Steuergesetzteilrevision ist eine steuerliche Entlastung natürlicher Personen, die mit stark gestiegenen und weiter steigenden Preisen und Lebenshaltungskosten konfrontiert sind. Während von einer Erhöhung der Sozialabzüge alle Steuerpflichtigen profitieren, werden mit der Erhöhung des Versicherungsprämien- und Sparkapitalzinsabzugs, der Maximalbeträge bei den Abzügen von Kinderdrittbetreuungskosten und von Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten gezielt bestimmte Personengruppen entlastet, die von steigenden Krankenkassenprämien, Kinderdrittbetreuungs- und Bildungskosten betroffen sind. Dem allgemeinen Preisanstieg (Teuerung) wird mit einem Ausgleich der kalten Progression beim Einkommenssteuertarif Rechnung getragen. Mit der vorgesehenen Senkung des Maximalsteuersatzes werden Kapitaleistungsempfänger entlastet und die Steuerattraktivität des Kantons Schwyz bei der Besteuerung hoher Kapitaleistungen verbessert. Im Weiteren soll mit der Einführung des elektronischen Steuerverfahrens ein nachhaltiger Effizienzgewinn für Steuerpflichtige und Steuerbehörden erreicht werden. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung wurde mit der Einführung der eDeklaration NP (elektronische Einreichung der Steuererklärung für natürliche Personen) bereits umgesetzt. Diese wird für juristische Personen aller Voraussicht nach für die Steuerperiode 2026 ebenfalls eingeführt. Die Umsetzung von Bundesvorschriften im kantonalen Steuergesetz dient dem Ziel der Harmonisierung des Steuerrechts von Bund und Kantonen.

4. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

4.1 Entlastungsmassnahmen

Zur Entlastung aller bzw. einer grossen Mehrheit der steuerpflichtigen natürlichen Personen werden folgende Sozialabzüge (§ 35 Abs. 1 Bst. a bis e StG) erhöht:

- für Ehepaare, die in ungetrennter Ehe leben, von bisher Fr. 6400.-- auf Fr. 8400.--;
- für übrige Steuerpflichtige von bisher Fr. 3200.-- auf Fr. 4200.--;
- für minderjährige Kinder unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen von bisher Fr. 9000.-- auf Fr. 10 000.--;
- für volljährige Kinder bis zur Vollendung des 28. Altersjahres, die in Aus- oder Weiterbildung stehen und deren Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten, von bisher Fr. 11 000.-- auf Fr. 12 000.--;
- für alleinerziehende Personen mit einem minderjährigen Kind von bisher Fr. 6300.-- auf Fr. 7800.--; die Erhöhung des Abzugs bei Erwerbstätigkeit der alleinerziehenden Person wird aufgehoben.

Zur gezielten Entlastung von Familien und Personen mit Kindern wird auch der vom Einkommen und Vermögen abhängige (degressive) Entlastungsabzug gemäss § 35 Abs. 1a StG erhöht. Dazu werden die Schwellen für Ehepaare und übrige Steuerpflichtige von bisher Fr. 70 000.-- (Bst. a) bzw. Fr. 35 000.-- (Bst. b) auf Fr. 75 000.-- bzw. Fr. 37 500.-- und der die Bemessungsgrundlage erhöhende Betrag für Kinder von bisher Fr. 25 000.-- (Bst. c) auf Fr. 27 000.-- angehoben.

Zur Entlastung von Personen, die entsprechende Prämien bzw. Kosten zu tragen haben, werden die Maximalbeträge der allgemeinen Abzüge nach § 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 3 Bst. e und g StG wie folgt erhöht:

- auf Fr. 8400.-- (Ehepaare; bisher Fr. 6400.--) bzw. auf Fr. 4200.-- (übrige Steuerpflichtige; bisher Fr. 3200.--) für die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter § 33 Abs. 1 Bst. f StG fallende Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien; für Steuerpflichtige ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a erhöhen sich diese Ansätze wie bisher um die Hälfte; zudem erhöhen sich diese Abzüge für jedes Kind, für das ein Abzug gemäss § 35 Abs. 1 StG geltend gemacht werden kann, neu um Fr. 500.-- (bisher Fr. 400.--);
- auf Fr. 8000.-- (bisher Fr. 6000.--) für nachgewiesene Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt;
- auf Fr. 16 000.-- (bisher Fr. 12 000.--) für Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten.

Teil der Entlastungsmassnahmen bildet auch eine tarifliche Anpassung der Besteuerung von Kapitaleistungen (§ 38 StG). Der maximale Steuersatz von bisher 2.5 % soll auf 1.8 % gesenkt werden (einfache Steuer). Ziel dieser Massnahme ist auch eine Erhöhung der Attraktivität des Kantons Schwyz bei der Besteuerung hoher Kapitaleistungen.

4.2 Ausgleich der kalten Progression

Erhält eine steuerpflichtige Person von ihrem Arbeitgeber einen Teuerungsausgleich auf ihren Einkünften, hat dies lediglich ein nominell, nicht aber ein real höheres Einkommen zur Folge. Trotzdem unterliegt diese Person wegen der Anwendung eines höheren Steuersatzes einer höheren Belastung bei der Einkommenssteuer, so dass sie trotz gleicher Kaufkraft höhere Steuern zu bezahlen hat. Dieser Effekt wird als «kalte Progression» bezeichnet. Ein Nichtausgleich der kalten Progression steht im Widerspruch zum Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die kalte Progression führt auch zu unerwünschten Verzerrungen der Steuerlastverteilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen. Je nachdem, wie stark die Steigung des Steuertarifs in dem für den einzelnen Steuerpflichtigen massgebenden Bereich ist, fällt die zusätzliche Steuerbelastung unterschiedlich hoch aus. Die kalte Progression tritt nur bei progressiven Steuertarifen auf und wirkt sich in den steil ansteigenden Tarifbereichen am stärksten aus. Die Einkommenssteuer weist einen progressiven Tarif auf (§§ 36 und 36a StG). Demgegenüber haben die Vermögenssteuer (§ 48 Abs. 1 StG), die Gewinnsteuer (§§ 71 Abs. 1 und 72 Abs. 1 StG) und die Minimalsteuer (§ 82 Abs. 1 StG) einen proportionalen Steuersatz. Bei diesen führen Erhöhungen der Steuerbemessungsgrundlage nicht zur Anwendung eines höheren Steuersatzes, weshalb die unerwünschten Effekte der kalten Progression nicht eintreten und aus dieser Sicht demnach auch kein sachlicher Grund für eine Tarifierpassung besteht.

Gemäss § 49 Abs. 1 StG sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern, wenn sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 % verändert. Ausserdem können zu diesem Zweck die Abzüge nach §§ 28, 33, 35 und 47 StG sowie der Mindestbetrag nach § 15a Abs. 1 Bst. a StG der Teuerung angepasst werden. Gemäss § 49 Abs. 2 StG nimmt der Kantonsrat die Anpassungen mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Steuerperiode vor. In § 49 StG wird lediglich ein Ausgleich für die Tarife der Einkommenssteuer vorgesehen. Im Kanton Schwyz wurde die kalte Progression letztmals im Rahmen der Steuergesetzteilrevision vom 18. März 2009 per 1. Januar 2010 ausgeglichen. Weil damals der massgebende Indexstand gesetzlich auf 100.8 Punkte festgelegt wurde, ist der nun anstehende Ausgleich auf

diesen Stand und nicht auf den Indexstand per 31. Dezember 2009 (103.6 Punkte) zu beziehen, zumal damals – wegen Steuerfussenkungen – nur ein teilweiser Ausgleich (5 %) auf den einzelnen Stufen des Einkommenssteuertarifs stattgefunden hat.

Der LIK belief sich per Dezember 2024 auf 109.3 Punkte. Mit der sich daraus ergebenden LIK-Veränderung von 8.4 % ($[109.3 - 100.8] / 100.8$) ist die von § 49 Abs. 1 StG für einen Ausgleich vorgeschriebene Veränderung von 10 % noch nicht erreicht. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass diese Schwelle in naher Zukunft erreicht werden könnte. Daher wird in der anstehenden Steuergesetzteilrevision ein Ausgleich der kalten Progression beim Einkommenssteuertarif (§§ 36 und 36a StG) im Umfang von 10 % vorweggenommen. Bei den Abzügen wird jedoch auf einen Ausgleich der kalten Progression verzichtet, da diese ohnehin erhöht werden sollen (vgl. Ziffer 4.1). Darüber hinaus wird auch die Bestimmung zum Ausgleich der kalten Progression (§ 49 StG) einer Revision unterzogen. Vorgesehen ist eine an den LIK gebundene Anpassung (Indexierung), die neu in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt und alle drei Jahre durchgeführt werden soll (Systemwechsel).

4.3 Elektronisches Steuerverfahren

Am 24. April 2024 hat der Kantonsrat eine Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verabschiedet, die neu für den ganzen Kanton geltende Bestimmungen zum elektronischen Verkehr zwischen Behörden und Bürgern zum Gegenstand hat (elektronische Eingaben, Akteneinsicht und Eröffnung gemäss §§ 17a, 22a und 33a VRP). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch offen, sollte jedoch in der ersten Jahreshälfte 2025 erfolgen. Zudem sind am 1. Januar 2024 die Vorschriften des Steuerharmonisierungsgesetzes zum elektronischen Verfahren im Steuerbereich in Kraft getreten (Art. 38b StHG). Zur Umsetzung und Ergänzung der neuen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Steuerharmonisierungsgesetzes wird im Steuergesetz das Verfahrensrecht, welches das Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden betrifft, entsprechend angepasst. Zur Einführung elektronischer Verfahren besteht nach der Übergangsbestimmung des revidierten Verwaltungsrechtspflegegesetzes eine Frist von drei Jahren ab dessen Inkrafttreten, wohingegen das Steuerharmonisierungsgesetz keine genauen zeitlichen Vorgaben macht. Nicht betroffen von den neuen Vorschriften zum elektronischen Verfahren ist das Amtshilfeverfahren unter Steuerbehörden und zwischen Steuerbehörden und anderen Behörden, wofür bereits rechtliche Grundlagen im Steuergesetz bestehen (vgl. §§ 131 Abs. 2 und 132 Abs. 3 StG). Diese sind teilweise zu ergänzen (auch auf Verordnungsebene).

5. Vernehmlassungsverfahren

5.1 Ergebnisse der Vernehmlassung

5.1.1 Teilnahme und allgemeine Beurteilung

Während der Vernehmlassung zur Steuergesetzteilrevision (19. September bis 10. Dezember 2024) sind insgesamt 39 Stellungnahmen eingereicht worden. Neben den Parteien haben sich an der Vernehmlassung auch die Bezirke und Gemeinden, die Kirchgemeinden bzw. die Kantonalkirchen, Behörden und Gerichte sowie Verbände und Organisationen beteiligt.

Die Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich grossmehrheitlich für eine steuerliche Entlastung natürlicher Personen aus und befürworten durchgehend den Wechsel zu einem automatischen, an den LIK gebundenen Ausgleich der kalten Progression. Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den elektronischen Verkehr zwischen Steuerbehörden und Steuerpflichtigen sowie die Anpassung des Steuergesetzes an die zwingenden Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes werden einhellig begrüsst. Bis auf wenige Details unumstritten sind auch die steuertechnischen

Anpassungen des Steuergesetzes (Besteuerung von Geldspielgewinnen, Quellensteuer, Grundstückgewinnsteuer, Amtshilfe, Vertretung steuerpflichtiger Personen, Steuerregister, Steuerbezug und Steuerstrafverfahren).

5.1.2 Schwerpunkte der Stellungnahmen

5.1.2.1 Höhe des Entlastungsvolumens

Rund die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmer lehnt den Umfang der mit der Vernehmlassung geplanten steuerlichen Entlastungen der natürlichen Personen ab, insbesondere die Bezirke, Gemeinden und Parteien (SVP, Die Mitte, FDP, SP und GLP). Sie begründen dies mit der Höhe der Steuerausfälle der Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden, die in der Folge zu einer Erhöhung ihrer Steuerfüsse gezwungen seien. Die per 2025 vorgenommenen Steuerfussenkungen müssten zumindest teilweise wieder rückgängig gemacht werden. Auch würde sich dadurch die Steuerdisparität innerhalb des Kantons wieder erhöhen. Einzelne Gemeinden verlangen einen Ausgleich der revisionsbedingten Steuerausfälle durch den Kanton. In Bezug darauf, welche Entlastungsmassnahmen im Einzelnen wie zu reduzieren seien, gehen die Ansichten der einzelnen Vernehmlassungsteilnehmer deutlich auseinander.

5.1.2.2 Entlastung bei der Besteuerung von Kapitaleistungen und von Geldspielgewinnen

Bei der Besteuerung von Kapitaleistungen beantragen die FDP, die Gemeinde Wollerau und einzelne Verbände (Der Schwyzer Wirtschaftsverband [H+I], Hauseigentümerverband [HEV] sowie Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz [IHZ]), den Maximalsteuersatz auf 1.5 % (heute 2.5 %) und die zur Satzbestimmung massgebende Basis auf 1/30 der Kapitaleistung (heute 1/25) zu senken. Die FDP, H+I und HEV verlangen zudem eine Senkung des zur Besteuerung von Geldspielgewinnen geltenden Sondersteuersatzes (15 %).

5.1.2.3 Ausgleich der kalten Progression

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer (FDP, HEV und IHZ) schlagen einen jährlichen Ausgleich der kalten Progression oder einen Ausgleich innerhalb von drei Jahren vor, insbesondere bei Vorliegen einer hohen Teuerung. Die SP verlangt eine Präzisierung der Rundungsregel im neuen § 49 Abs. 3 E-StG.

5.1.2.4 Weitere Vernehmlassungsanträge

Weitere Vernehmlassungsanträge betreffen verschiedene steuertechnische Massnahmen:

- Ausdehnung der Steuersatzbestimmung bei teilweiser Steuerpflicht auf sämtlichen schweizerischen Einkommen (FDP, H+I und HEV);
- Anpassung der interkommunalen Steuerauscheidung bei den juristischen Personen wie bei den natürlichen Personen (Die Mitte);
- Beibehaltung der bisherigen Ersatzbeschaffungsfrist bei der Grundstückgewinnsteuer (H+I, HEV, IHZ);
- Anpassung der Fristen zur Rückerstattung von Steuern (SP);
- Präzisierung der Parteirechte der kantonalen Steuerverwaltung im Strafverfahren (Strafgericht).

5.2 Beurteilung der Vernehmlassungsergebnisse

5.2.1 Reduktion des Entlastungsvolumens

Angesichts der jüngst auf kommunaler Ebene teilweise bereits in Form von Steuerfussissenkungen erfolgten Entlastungen hält der Regierungsrat eine Reduktion der ursprünglich mit der Vernehmlassungsvorlage geplanten Entlastung (insgesamt 72.73 Mio. Franken) um rund 40 % für angezeigt. Damit wird nach Auffassung des Regierungsrates den seitens der Bezirke und Gemeinden im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten Einwänden Rechnung getragen und trotzdem eine angemessene Entlastung gemäss parlamentarischem Auftrag vorgesehen. Die geplanten Abzugserhöhungen sind dementsprechend umfangmässig zu reduzieren. Insgesamt belaufen sich die mit der vorliegenden Steuergesetzrevision angestrebten Entlastungen neu auf 42.95 Mio. Franken.

5.2.1.1 Anpassung der Entlastungsmassnahmen

Um eine Reduktion des Entlastungsvolumens um 40 % zu erreichen, wird die Erhöhung der Sozialabzüge und allgemeinen Abzüge gegenüber der Vernehmlassungsvorlage um die Hälfte reduziert (Ausnahme: Reduktion der Bemessungsgrundlagenerhöhung pro Kind beim Entlastungsabzug um mehr als die Hälfte). Die Anpassung beim Alleinerziehendenabzug wird wegen der Aufhebung der bisherigen Erhöhung im Falle von Erwerbstätigkeit um etwas weniger reduziert. Unverändert gegenüber der Vernehmlassungsvorlage bleiben hingegen der Abzug für Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten (steuerlicher Beitrag an die Bildungsförderung), die Senkung des Maximalsteuersatzes bei der Besteuerung von Kapitaleleistungen (Verbesserung der Steuerattraktivität bei hohen Kapitaleleistungen) und der Ausgleich der kalten Progression beim Einkommenssteuertarif (Ausgleich der Teuerung von 10 %).

Massnahmen	Aktueller Wert (Ist 2025)	Vorlage an Kantonsrat (Soll 2026)	Vernehmlassungsvorlage
<i>A. Sozialabzüge</i>			
Ehepaare	Fr. 6 400.--	Fr. 8 400.--	Fr. 10 400.--
Übrige Steuerpflichtige	Fr. 3 200.--	Fr. 4 200.--	Fr. 5 200.--
Minderjähriges Kind	Fr. 9 000.--	Fr. 10 000.--	Fr. 11 000.--
Volljähriges Kind in Aus-/Weiterbildung	Fr. 11 000.--	Fr. 12 000.--	Fr. 13 000.--
Alleinerziehende Person	Fr. 6 300.-- Erhöhung bei Erwerbstätigkeit ¹	Fr. 7 800.-- Keine Erhöhung bei Erwerbstätigkeit	Fr. 8 800.-- Keine Erhöhung bei Erwerbstätigkeit
Entlastungsabzug	Fr. 70 000.-- ² Fr. 35 000.-- ³ Fr. 25 000.-- ⁴	Fr. 75 000.-- ² Fr. 37 500.-- ³ Fr. 27 000.-- ⁴	Fr. 80 000.-- ² Fr. 40 000.-- ³ Fr. 30 000.-- ⁴
<i>B. Allgemeine Abzüge (Höchstabzüge)</i>			
Versicherungsprämien- und Sparkapitalzinsenabzug	Fr. 6 400.-- ⁵ Fr. 3 200.-- ⁶ Fr. 400.-- ⁷	Fr. 8 400.-- ⁵ Fr. 4 200.-- ⁶ Fr. 500.-- ⁷	Fr. 10 400.-- ⁵ Fr. 5 200.-- ⁶ Fr. 600.-- ⁷
Kinderdrittbetreuungskostenabzug	Fr. 6 000.--	Fr. 8 000.--	Fr. 10 000.--
Abzug Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten	Fr. 12 000.--	Fr. 16 000.--	Fr. 16 000.--
<i>C. Besteuerung Kapitaleleistungen</i>			
Senkung Maximalsteuersatz	2.5 %	1.8 %	1.8 %
<i>D. Ausgleich kalte Progression</i>			

Erhöhung der Tarifstufen (Einkommenssteuer)	---	10 %	10 %
---	-----	------	------

1) Der Abzug wird bei Erwerbstätigkeit der alleinerziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um Fr. 3200.-- erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 3 Bst. e StG werden an diese Erhöhung angerechnet.

2) Schwelle Ehepaare.

3) Schwelle übrige Steuerpflichtige.

4) Erhöhung Bemessungsgrundlage pro Kind.

5) Höchstabzug Ehepaare.

6) Höchstabzug übrige Steuerpflichtige.

7) Abzugserhöhung pro Kind.

5.2.1.2 Aktualisierte Steuermindereinnahmen der kantonalen Gemeinwesen

Aufgrund der angepassten Massnahmen und unter Anwendung der Steuerfüsse 2025 ergeben sich für den Kanton, die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden neu folgende Mindereinnahmen:

Massnahmen	Steuermindereinnahmen (Mio. Franken) ¹				
	Kanton	Bezirke	Gemeinden	Röm.-kath. KG ²	Evang.-ref. KG ²
<i>A. Sozialabzüge</i>					
Ehepaare (Erhöhung auf Fr. 8400.--)	4.297	2.098	3.239	0.475	0.069
Übrige Steuerpflichtige (Erhöhung auf Fr. 4200.--)					
Minderjähriges Kind (Erhöhung auf Fr. 10 000.--)	0.889	0.429	0.671	0.097	0.013
Volljähriges Kind in Aus-/Weiterbildung (Erhöhung auf Fr. 12 000.--)	0.195	0.092	0.135	0.019	0.003
Alleinerziehende Person (Erhöhung auf Fr. 7800.--; Streichung der Erhöhung bei Erwerbstätigkeit) Steuermehrereinnahmen	(0.033)	(0.021)	(0.030)	(0.005)	(0)
Entlastungsabzug (Erhöhung der abzugsbestimmenden Beträge) ³	0.825	0.430	0.690	0.099	0.012
<i>B. Allgemeine Abzüge (Höchstabzüge)</i>					
Versicherungsprämien- und Sparkapitalzinsenabzug (Erhöhung auf Fr. 8400.-- ⁴ / 4200.-- ⁵ / 500.-- ⁶)	3.443	1.658	2.505	0.375	0.058
Kinderdrittbetreuungskostenabzug (Erhöhung auf Fr. 8000.--)	0.142	0.056	0.088	0.008	0.003
Abzug Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten (Erhöhung auf Fr. 16 000.--)	0.042	0.020	0.032	0.004	0.001
<i>C. Besteuerung Kapitaleleistungen</i>					
Senkung Maximalsteuersatz auf 1.8 %	2.372	0.935	1.340	0.115	0.034
<i>D. Ausgleich kalte Progression</i>					

Erhöhung der Tarifstufen (Einkommenssteuer)	7.585	2.685	4.090	0.582	0.089
<i>Total</i>	<i>19.757</i>	<i>8.382</i>	<i>12.760</i>	<i>1.769</i>	<i>0.282</i>

1) Berechnet auf dem Steuersubstrat 2021 und den Steuerfüssen 2025; Steuer Mehreinnahmen beim Abzug für Allein-erziehende wegen der Streichung der Erhöhung bei Erwerbstätigkeit; Rundung auf Fr. 1000.--.

2) Kirchgemeinden.

3) Schwelle Ehepaare: Fr. 75 000.--, Schwelle übrige Steuerpflichtige: Fr. 37 500.--, Bemessungsgrundlagenerhöhung pro Kind: Fr. 27 000.--.

4) Ehepaare.

5) Übrige Steuerpflichtige.

6) Kind.

Die Steuermindereinnahmen aller Gemeinwesen belaufen sich neu auf 42.95 Mio. Franken (Kanton: 19.757 Mio. Franken, Bezirke: 8.382 Mio. Franken, Gemeinden: 12.76 Mio. Franken, röm.-kath. Kirchgemeinden: 1.769 Mio. Franken, evang.-ref. Kirchgemeinden: 0.282 Mio. Franken). Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage fallen die Mindereinnahmen beim Kanton um 12.023 Mio. Franken, bei den Bezirken und Gemeinden um 6.508 Mio. Franken bzw. 9.89 Mio. Franken und bei den römisch-katholischen und evangelisch-reformierten Kirchgemeinden um 1.181 Mio. Franken bzw. 0.178 Mio. Franken geringer aus. Die neu berechneten Steuermindereinnahmen und diejenigen der Vernehmlassungsvorlage beruhen auf einer Addition der für jede Massnahme einzeln ermittelten Steuermindereinnahmen (Einzelberechnung). Werden die Steuermindereinnahmen jedoch für alle Massnahmen mit Ausnahme der reduzierten Kapitalleistungsbesteuerung zusammen ermittelt (Globalberechnung), ergeben sich tiefere Steuermindereinnahmen, weil sich die zusätzlichen Steuermindereinnahmen bei der Kumulation verschiedener erhöhter Abzüge beim zweiten und jedem weiteren Abzug jeweils auf einer bereits reduzierten Steuerbemessungsgrundlage (steuerbares Einkommen) berechnen. Die auf diese Weise berechneten Steuermindereinnahmen betragen für die gemäss obenstehender Tabelle angepassten Entlastungsmassnahmen und unter Hinzurechnung der Steuermindereinnahmen der reduzierten Kapitalleistungsbesteuerung insgesamt 42.494 Mio. Franken (Kanton: 19.57 Mio. Franken, Bezirke: 8.292 Mio. Franken, Gemeinden: 12.608 Mio. Franken, röm.-kath. Kirchgemeinden: 1.746 Mio. Franken, evang.-ref. Kirchgemeinden: 0.278 Mio. Franken).

5.2.1.3 Finanzielle Tragbarkeit für Bezirke und Gemeinden

Aufgrund des deutlich reduzierten Entlastungsvolumens der Steuergesetzteilrevision und der massiven Entlastung der Bezirke und Gemeinden im Rahmen der Revision des innerkantonalen Finanzausgleichs lehnt der Regierungsrat einen Ausgleich der revisionsbedingten Steuermindereinnahmen der Bezirke und Gemeinden durch den Kanton ab. Dass die Entlastungsmassnahmen auch die Steuereinnahmen der Bezirke und Gemeinden betreffen, ist systemimmanent, da der Kanton sowie die Bezirke und Gemeinden dasselbe Steuersubstrat (Einkommen) besteuern. Die finanzielle Lage der Bezirke und Gemeinden ist derzeit ausgesprochen positiv zu beurteilen. Zudem werden für das Rechnungsjahr 2024 deutlich bessere Abschlüsse erwartet als budgetiert. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der deutlichen Reduktion des Entlastungsvolumens der Steuergesetzteilrevision geht der Regierungsrat nicht von einer Erhöhung der Steuerdisparität zwischen den kantonalen Gemeinwesen und einer Notwendigkeit zur Rückgängigmachung von Steuerfussenkungen aus, zumal die Bezirke und Gemeinden ihr Potenzial für Steuerfussenkungen auf das Jahr 2025 vielfach gar nicht ausgeschöpft haben. Gleichzeitig kann mit dem reduzierten Entlastungsumfang auch das politisch breit geforderte Ziel der steuerlichen Entlastung natürlicher Personen erreicht werden. Des Weiteren begründen sich über ein Drittel der Mindereinnahmen im Ausgleich der kalten Progression, welcher in der Vernehmlassung unbestritten war und auch unter geltendem Recht voraussichtlich zeitnah zu erfolgen hätte.

Die Steuermindereinnahmen der Bezirke und Gemeinden stellen sich neu wie folgt dar (Einzelberechnungen):

Bezirke/Gemeinden	Steuermindereinnahmen (Mio. Franken) ¹		
	Bezirks- und Gemeindesteuern	Röm.-kath. Kirchensteuer ²	Evang.-ref. Kirchensteuer ²
Bezirk Schwyz	1.604	---	---
Schwyz	1.809	0.254	0.019
Arth	1.052	0.151	0.027
Ingenbohl	1.043	0.088	0.016
Muotathal	0.277	0.053	0.001
Steinen	0.458	0.056	0.005
Sattel	0.190	0.033	0.004
Rothenthurm	0.210	0.031	0.003
Oberiberg	0.089	0.014	0.004
Unteriberg	0.221	0.042	0.004
Lauerz	0.135	0.017	0.002
Steinerberg	0.114	0.016	0.002
Morschach	0.137	0.022	0.003
Alpthal	0.069	0.009	0.001
Illgau	0.084	0.015	0
Riemenstalden	0.005	0.001	0
Bezirk Gersau	0.363	0.028	0.004
Bezirk March	1.438	---	---
Lachen	0.821	0.048	0.017
Altendorf	0.687	0.047	0.018
Galgenen	0.550	0.038	0.008
Vorderthal	0.104	0.017	0.001
Innerthal	0.017	0.004	0
Schübelbach	1.252	0.134	0.013
Tuggen	0.335	0.039	0.005
Wangen	0.702	0.078	0.010
Reichenburg	0.476	0.049	0.006
Einsiedeln	2.594	0.229	0.039
Küssnacht	1.881	0.132	0.020
Höfe	0.502	---	---
Wollerau	0.559	0.024	0.011
Freienbach	0.886	0.060	0.025
Feusisberg	0.478	0.040	0.014
<i>Total Bezirke</i>	<i>8.382</i>	<i>---</i>	<i>---</i>
<i>Total Gemeinden</i>	<i>12.760</i>	<i>1.769</i>	<i>0.282</i>

1) Berechnet auf dem Steuersubstrat 2021 und den Steuerfüssen 2025; Rundung auf Fr. 1000.--;

2) Die Kirchensteuern werden den einzelnen Kirchgemeinden aufgrund eines eigenen Verteilschlüssels zugewiesen. Diese sind mit den in der Tabelle aufgeführten politischen Gemeinden nicht identisch.

5.2.2 Keine weitere Entlastung bei der Besteuerung von Kapitalleistungen

Der Regierungsrat lehnt die von der FDP, der Gemeinde Wollerau und einzelnen Verbänden (Der Schwyzer Wirtschaftsverband [H+I], Hauseigentümerverband [HEV] sowie Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz [IHZ] beantragte weitere Reduktion des Maximalsteuersatzes auf 1.5 % und der satzbestimmenden Leistung auf 1/30 insbesondere vor dem Hintergrund der monierten Mindererträge ab. Mit der vorgesehenen Reduktion des Maximalsteuersatzes von derzeit 2.5 % auf 1.8 % und der Beibehaltung der satzbestimmenden Leistung von 1/25 kann das steuerpolitische Ziel, den Kanton Schwyz bei der Besteuerung hoher bis höchster Kapitalleistungen interkantonal attraktiver zu machen, erreicht werden. Eine deutliche Attraktivierung erfahren jedoch auch Gemeinden mit einem mittelattraktiven Steuerfuss. Die Gemeinden des Bezirks Höfe (Wollerau, Freienbach und Feusisberg) belegen im Vergleich mit den steuergünstigsten Gemeinden (Baar ZG, Hergiswil NW, Sarnen OW, Kilchberg ZH, Meggen LU, Altdorf UR und Balgach SG) sogar wieder vorderste Ränge:

Ränge im interkantonalen Vergleich (Kapitalleistungsbesteuerung)						
Gemeinden	Wollerau		Freienbach		Feusisberg	
Kapitalleistung (Fr.)	Alleinstehende	Ehepaare	Alleinstehende	Ehepaare	Alleinstehende	Ehepaare
20 000	2	2	1	1	3	3
50 000	2	2	1	1	3	3
100 000	2	2	1	1	3	3
150 000	2	2	1	1	3	3
200 000	2	2	1	1	3	3
250 000	2	2	1	1	3	3
300 000	2	2	1	1	3	3
400 000	3	2	2	1	4	3
500 000	3	2	2	1	4	3
1 000 000	3	3	2	2	4	5

Wie sich der Tabelle ersehen lässt, nehmen die Gemeinden des Bezirks Höfe im interkantonalen Belastungsvergleich durchgehend die ersten drei Ränge ein (Ausnahmen: Kapitalleistungen ab Fr. 400 000.-- in der Gemeinde Feusisberg). Auch für eine Reduktion der satzbestimmenden Leistung oder – wie vereinzelt auch gefordert – eine Erhöhung besteht kein Anlass. Diese wurde anlässlich der Totalrevision des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 bewusst so festgelegt, um damit eine alters- und geschlechtsunabhängige Besteuerung zu erreichen. Im Weiteren sind mit der vorgesehenen Reduktion des Maximalsteuersatzes auf 1.8 % Steuermindereinnahmen für alle kantonalen Gemeinwesen von rund 4.8 Mio. Franken verbunden, was einer bedeutenden Entlastung der Kapitalleistungsbezüger entspricht.

5.2.3 Keine Reduktion des Sondersteuersatzes bei Geldspielgewinnen

Einige Vernehmlassungsteilnehmer (FDP, H+I und HEV) schlagen eine Reduktion des Sondersatzes zur Besteuerung von Geldspielgewinnen vor. Sie begründen dies mit einer aus inner- und interkantonalen Optik zu hohen aktuellen Besteuerung solcher Gewinne. Geldspielgewinne ab 1 Mio. Franken (Freibetrag) werden kantonal gesondert vom übrigen Einkommen zu 15 % besteuert (§ 39 StG). Diese Besteuerung entspricht der ordentlichen kantonalen Einkommensbesteuerung eines Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in der Gemeinde Lachen (siebtgünstigste Gemeinde im

Kanton). Aus innerkantonaler Perspektive besteht somit kein dringender Anlass, den Sondersteuersatz von 15 % zu senken. Aus interkantonaler Sicht wäre eine Senkung dieses Steuersatzes grundsätzlich nicht auszuschliessen, wobei sie für die interkantonale Steuerattraktivität des Kantons Schwyz von marginaler Bedeutung wäre. Eine Senkung des Sondersatzes zur Besteuerung von Geldspielgewinnen kann derzeit jedoch nicht abschliessend beurteilt werden, da eine an den Bundesrat überwiesene Motion (23.3701) neu die Besteuerung von Geldspielgewinnen am Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnes verlangt (Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes). Damit könnten Steuerpflichtige nach der Erzielung solcher Gewinne eine günstigere Besteuerung künftig nicht mehr durch Wohnsitzverlegung innerhalb der Schweiz herbeiführen. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat eine Reduktion der Sonderbesteuerung von Geldspielgewinnen bzw. eine zusätzliche, parlamentarisch nicht geforderte Erweiterung der Entlastungsmassnahmen ab.

5.2.4 Ausgleich der kalten Progression alle drei Jahre

Der Regierungsrat hält an dem in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen dreijährlichen Ausgleich der kalten Progression fest und lehnt einen Ausgleich in kürzeren Abständen bzw. einen jährlichen Ausgleich ab. Die Schweiz zeichnet sich seit je her durch eine hohe Preisstabilität aus. Vor diesem Hintergrund fiele die Steuerentlastung bei einem jährlichen Ausgleich regelmässig äusserst gering aus und könnte durch die Rundung auf Fr. 100.-- je nach Ausgleichshöhe sogar übersteuert werden. Sie stünde zum anfallenden Aufwand einer jährlichen Anpassung der Tarife und Abzüge in einem erheblichen Missverhältnis. Die aufgelaufene Teuerung wird früher oder später auch bei einem dreijährlich stattfindenden Ausgleich vollumfänglich ausgeglichen. Im Vergleich zur heutigen Bestimmung von § 49 StG bildet die vorgeschlagene Regelung eines dreijährlichen Ausgleichs bei dem für die Schweiz seit Jahrzehnten typischen, relativ stabilen Inflationsverlauf die Teuerung deutlich besser ab. Allfällig notwendige Regelungen der technischen Details zum Ausgleich der kalten Progression sind aus Sicht des Regierungsrates grundsätzlich auf Verordnungsebene zu regeln. Da die Rundung (Auf-/Abrundung auf Fr. 100.--) jedoch bereits auf Gesetzesstufe (§ 49 Abs. 3 E-StG) geregelt wird, soll in der neuen Bestimmung auch festgelegt werden, auf welchen Betrag sich die Rundung bezieht.

5.2.5 Weitere Vernehmlassungsanträge

5.2.5.1 Satzbestimmung bei teilweiser Steuerpflicht

§ 8 Abs. 2 E-StG sieht neu vor, dass Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton *mindestens* zu dem Steuersatz entrichten, der dem im Kanton erzielten Einkommen entspricht. Die FDP sowie die Verbände H+I und HEV sprechen sich dafür aus, für die Bestimmung des Mindeststeuersatzes das in der Schweiz erzielte Einkommen heranzuziehen. In beiden Fällen ist für die Satzbestimmung das weltweite Einkommen massgebend, solange dieses das im Kanton bzw. in der Schweiz erzielte Einkommen nicht unterschreitet (aufgrund von Verlusten). Der Regierungsrat lehnt eine Ausdehnung auf das schweizerische Einkommen ab, da mit einer solchen Regelung die Berücksichtigung ausländischer Verluste in jedem Fall ausgeschlossen wäre, was dem in internationalen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) verankerten Diskriminierungsverbot in allen Besteuerungsfällen mit Auslandsverlusten zuwiderlaufen würde (vgl. Ziffer 6, Erläuterungen zu § 8 Abs. 2).

5.2.5.2 Interkommunale Steuerausscheidung bei juristischen Personen

§ 7 Abs. 1 StG wird angepasst (Streichung von Satz 2), um eine Übereinstimmung der interkommunalen mit der interkantonalen bzw. internationalen Steuerausscheidung bei der Besteuerung natürlicher Personen herzustellen. Aus Sicht der Die Mitte soll der vom Wortlaut her gleichlau-

tende § 58 Abs. 1 StG, der juristische Personen betrifft, entsprechend angepasst werden. Der Regierungsrat folgt diesem Antrag. Mit dieser Anpassung können auch bei der Besteuerung juristischer Personen die interkommunale und die interkantonale bzw. internationale Steuerauscheidung in Einklang gebracht werden. Mit der Streichung von Satz 2 entfällt die bisherige Massgeblichkeit der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bei der juristische Personen betreffenden interkommunalen Steuerauscheidung (vgl. Ziffer 6, Erläuterungen zu § 58 Abs. 1).

5.2.5.3 Ersatzbeschaffungsfrist bei der Grundstückgewinnsteuer

Der Regierungsrat folgt den Anträgen einiger Vernehmlassungsteilnehmer (FDP, H+I, HEV und IHZ) teilweise, welche den Ersatzbeschaffungsfristen gemäss Vernehmlassungsvorlage für Liegenschaften und Beteiligungen des Geschäftsvermögens und für Wohnliegenschaften ablehnend gegenüberstehen. Für Liegenschaften und Beteiligungen des Geschäftsvermögens soll dementsprechend die bisher geltende Ersatzbeschaffungsfrist nach § 108 StG beibehalten werden (Ersatzbeschaffung «innert angemessener Frist»), während an der Festlegung einer exakten Frist von vier Jahren bei der Ersatzbeschaffung von Wohneigentum (Vernehmlassungsvorlage, § 109 Abs. 1 E-StG) festgehalten wird (vgl. Ziffer 6, Erläuterungen zu § 109 Abs. 1).

5.2.5.4 Rückerstattung bezahlter Steuern

Die SP beantragt, die Verjährung des Rückerstattungsanspruchs steuerpflichtiger Personen nach den neuen § 186 Abs. 2 E-StG und § 191 E-StG dahingehend anzupassen, dass einerseits für den Verjährungsbeginn auf die Rechtskraft der Rechnung bzw. Veranlagung abgestellt (§ 186 Abs. 2 E-StG) und andererseits auf die absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren (§ 191 Abs. 2 E-StG) verzichtet werden soll, da die Gefahr bestehe, dass die steuerpflichtige Person ihren Rückerstattungsanspruch aus Gründen, die er nicht zu verantworten habe, verlieren könnte. Nach einer erneuten Prüfung der beiden Bestimmungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, für den Fristenlauf auch die Rechtskraft der Veranlagung (§ 186 Abs. 2 E-StG) und den Abschluss des Revisions- bzw. Berichtigungsverfahrens (§ 191 Abs. 2 E-StG, der neu durch § 193 Abs. 2 E-StG ersetzt wird) zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 6, Erläuterungen zu §§ 186 Abs. 2 und 193 Abs. 2).

5.2.5.5 Parteirechte der Steuerverwaltung im Strafverfahren

Die in § 229 Abs. 1 E-StG neu eingefügte Bestimmung, wonach die kantonale Steuerverwaltung im Strafverfahren bei Steuervergehen gestützt auf Art. 104 Abs. 2 StPO (Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [SR 312.0]) «volle Parteirechte» ausüben kann, wird präzisiert. Die neue Formulierung stellt klar, dass die kantonale Steuerverwaltung zur Wahrnehmung der Parteirechte einer Strafklägerin legitimiert ist, nicht aber auch zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche (vgl. Ziffer 6, Erläuterungen zu § 229 Abs. 1).

6. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der Vorlage

§ 5 Abs. 2 Bst. b bis g sowie h (neu)

Doppelbesteuerungsabkommen sehen in der Regel vor, dass Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in dem Staat besteuert werden, in dem diese physisch ausgeübt wird. Mit der sich zunehmend verbreitenden Telearbeit würde sich somit das Besteuerungsrecht von demjenigen Staat, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, in jenen Staat, in dem die Arbeitnehmer ihren Wohnsitz haben, verlagern. Die staatsvertraglichen Entwicklungen im Steuerbereich (DBA) gehen dahin, dass in ausländischen Staaten für einen Schweizer Arbeitgeber verrichtete Telearbeit bis zu einem gewissen Grad weiterhin von der Schweiz besteuert werden kann, auch wenn die Arbeit nicht physisch in der Schweiz verrichtet wird. Derzeit sehen Abkommen mit Frankreich und Italien entsprechende Regelungen vor. Das neue Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit

im internationalen Verhältnis vom 14. Juni 2024 dient der Umsetzung dieser neuen staatsvertraglichen Regelungen durch die Schweiz. Damit wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um Grenzgänger auch dann zu besteuern, wenn sie Telearbeit im Ausland verrichten. Die massgebenden harmonisierungsrechtlichen Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind im Wesentlichen in § 5 Abs. 2 Bst. b aufzunehmen. Weiterer Anpassungsbedarf besteht bei der Besteuerung von Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder beim Transport auf der Strasse nach dem bisherigen § 5 Abs. 2 Bst. g (neu Bst. h). Dieser ist in drei Bereichen anzupassen. Neu wird die tatsächliche Verwaltung als wirtschaftlicher Anknüpfungspunkt berücksichtigt (1. Halbsatz). Zudem wird die Ausnahmebestimmung auf Schiffe eingegrenzt, die unter Schweizer Flagge fahren (völkerrechtliches Flaggenprinzip) und vom Arbeitgeber selbst betrieben werden (2. Halbsatz). Nicht unter die Ausnahmebestimmung fallen somit Agenturen, die Personen anstellen und an Schiffsbetreiber verleihen und selbst über keine eigenen Seeschiffe verfügen.

§ 7 Abs. 1

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 StG erfolgt die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke (wirtschaftliche Zugehörigkeit) im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland sowie zwischen einzelnen Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Der zweite Satz erklärt für die innerkantonale bzw. interkommunale Steuerauscheidung die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode als massgebend (Stichtagsprinzip). Die Regelung der interkommunalen Steuerauscheidung steht in der Zuständigkeit der Kantone. Das Abstellen auf die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode (Satz 2) hat sich in der Praxis als komplex erwiesen, da die interkantonale bzw. interkommunale Steuerauscheidung zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können: Sofern im Laufe eines Jahres ein steuerlicher Anknüpfungspunkt entfällt (z. B. infolge Verkaufs einer Liegenschaft oder Aufgabe einer selbstständigen Erwerbstätigkeit), können die steuerlichen Betreffnisse (z. B. Mieterträge aus der Liegenschaft oder Gewinn aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit) interkommunal nicht mehr am Ort der gelegenen Sache oder am Geschäftsort besteuert werden, wenn auf die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode abgestellt wird. Sie werden stattdessen dem Hauptsteuerdomizil zugewiesen. Im interkantonalen Verhältnis bleibt demgegenüber die Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem andern Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes für die gesamte Steuerperiode bestehen, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird (Art. 4b Abs. 2 StHG; mit Aufteilung der Steuerfaktoren auf die betroffenen Kantone pro rata temporis). Die Stichtagsregelung von § 7 Abs. 1 Satz 2 StG führt auch zu einer unerwünschten Verschiebung der Steuererträge zwischen den kantonalen Gemeinwesen und zu Mehraufwand im Steuerbezug (Rück- oder Weiterüberweisung bereits geleisteter Akontozahlungen an den Steuerpflichtigen oder an das Hauptsteuerdomizil). Auch bei der privilegierten Besteuerung von stillen Reserven bei der Aufgabe einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität gemäss § 39b StG können die zu steuernden stillen Reserven aufgrund der Stichtagsmethode unter Umständen nicht mehr dem bisherigen Geschäftsort zugewiesen werden. Auch zahlreiche andere Kantone (AG, BS, LU, NW, OW, SG, UR, ZG und ZH) kennen keine entsprechende Stichtagsregelung. Aus diesen Gründen soll Satz 2 von § 7 Abs. 1 StG gestrichen werden. Der Vorbehalt von § 7 Abs. 2 bis 5 StG in Satz 3 bleibt unverändert.

§ 8 Abs. 2

§ 8 Abs. 2 StG bestimmt die Höhe des Steuersatzes für Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu entrichten haben. Nach der aktuellen Fassung bestimmt sich der Steuersatz nach dem im Kanton erzielten Einkommen. Demgegenüber erfolgt nach Art. 7 Abs. 2 DBG eine Be-

steuerung *mindestens* zu dem Steuersatz, der dem in der *Schweiz* erzielten Einkommen entspricht. Da das Steuerharmonisierungsgesetz keinerlei Vorgaben dazu enthält, liegt die Festlegung des Steuersatzes bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Kanton im internationalen Verhältnis (kein Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz) in der kantonalen Kompetenz. Einige Kantone (z. B. AG, AI, AR, GR, NW, SG) kennen eine dem DBG entsprechende Bestimmung, d. h. einen Mindeststeuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen entspricht. Ein solcher ermöglicht die Anwendung des Steuersatzes aufgrund des weltweiten Einkommens, vorausgesetzt, dieser ist höher als der Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen entspricht. Im Ausland erzielte Verluste werden jedoch bei der Satzbestimmung nicht berücksichtigt (Ausschluss des negativen Progressionsvorbehalts). Der Ausschluss des negativen Progressionsvorbehalts wird von einem Teil der Lehre als mit dem Diskriminierungsverbot der DBA unvereinbar betrachtet (vgl. Oesterheld/Schreiber, in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 4. Auflage, Art. 7 N 14). In anderen Kantonen (z. B. FR, LU, OW, SH, TG, ZG, ZH) erfolgt die Besteuerung von Steuerpflichtigen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz *mindestens* zu dem Steuersatz, der dem im *Kanton* erzielten Einkommen entspricht. Auch diese Regelung stellt die Satzbestimmung zum weltweiten Einkommen sicher, solange dieses über dem im Kanton Schwyz erzielten Einkommen liegt. Sie kann ebenfalls zu einem Ausschluss des negativen Progressionsvorbehalts führen (Nichtberücksichtigung von Auslandsverlusten). Sofern auch Einkünfte in anderen Kantonen erzielt werden, lässt sie jedoch einen Spielraum offen, um für die Satzbestimmung Auslandsverluste von den gesamten schweizerischen Einkünften abzuziehen, solange das im Kanton Schwyz erzielte Einkommen nicht unterschritten wird. Aus diesem Grund soll § 8 Abs. 2 StG entsprechend angepasst werden. Im Weiteren sollen neben den Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten neu auch Grundstücke im Kanton in die Bestimmung aufgenommen werden. Dies entspricht auch dem Wortlaut von § 7 Abs. 3 StG, wonach Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern haben.

§ 19 Abs. 4

Die neu eingefügte Bestimmung (Bst. b) schliesst bei den Selbstständigerwerbenden eine Regelungslücke bezüglich Teilveräusserungsverlusten, sofern diese bei der Grundstückgewinnsteuer (§§ 119 Abs. 2 i. V. m. 173 Abs. 1 Bst. c StG) und bei der Einkommenssteuer steuermindernd geltend gemacht werden. Die mögliche Doppelberücksichtigung von Teilveräusserungsverlusten wird beseitigt, indem diese bei der Einkommenssteuer zu besteuern sind (eventuell auch in einem Nachsteuerverfahren).

§ 21a Abs. 1

Das Kapitaleinlageprinzip ermöglicht, dass nicht nur Grund- oder Stammkapital, sondern auch Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, an diese ohne Einkommenssteuerfolgen zurückbezahlt werden können (§ 21a Abs. 1). Vorbehalten bleibt Abs. 2, wonach die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar ist, wenn eine an einer schweizerischen Börse kotierte Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach § 21a Abs. 1 StG nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven ausschüttet. Die Einführung des Kapitalbands auf den 1. Januar 2023 im Rahmen der Aktienrechtsreform bezweckt eine zusätzliche Flexibilisierung der Kapitalvorschriften für Aktiengesellschaften, in dem der Verwaltungsrat statutarisch ermächtigt werden kann, das Aktienkapital bis zu 50 % zu erhöhen oder zu reduzieren. Das Kapitalband kann längstens für eine Dauer von fünf Jahren vorgesehen werden. Nach Ablauf dieser Dauer kann durch eine erneute Änderung der Statuten die Grundlage für ein weiteres Kapitalband geschaffen werden. Art. 7b Abs. 6 StHG (in Kraft seit 1. Januar 2023) bringt das Kapitaleinlage-

prinzip mit der Einführung des Kapitalbands in Einklang. Er soll verhindern, dass Publikumsge-
sellschaften das Kapitalband dazu nutzen, für ihre Aktionäre steuerliche Vorteile zu erwirken, in-
dem sie keine steuerbaren Dividenden mehr ausrichten und steuerfrei rückzahlbare Reserven aus
Kapitaleinlagen schaffen. Um dies einzuschränken, sieht Art. 7b Abs. 6 StHG vor, dass die Kapi-
talerhöhungen und Kapitalherabsetzungen während der Dauer des Kapitalbands zu verrechnen
sind, was einer Nettobetrachtung gleichkommt. Nur soweit die Kapitalerhöhungen die Kapital-
rückzahlungen während der Dauer des Kapitalbands übersteigen, qualifizieren diese als Reserve
aus Kapitaleinlagen. Art. 7b Abs. 6 StHG wurde auf den 1. Januar 2023 in § 2d ÜVStHG aufge-
nommen und wird nun ins Steuergesetz überführt.

§ 23 Abs. 4

Bisher wurden Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung zu 40 % als pauschaler Ertragsanteil
besteuert. Neu wird deren Besteuerung den jeweiligen Anlagebedingungen entsprechend flexibili-
siert. Die harmonisierungsrechtlichen Vorschriften des am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen
Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Art. 7
Abs. 2 StHG) sehen unter anderem vor, dass sich der Ertragsanteil bei garantierten Leistungen
aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April
1908 (VVG, SR 221.229.1) unterstehen, in Abhängigkeit des technischen Höchstzinssatzes der
Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) berechnet. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so
beträgt der Ertragsanteil null Prozent (Abs. 4 Bst. a Ziffer 2). Bei Überschussleistungen aus Leib-
rentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, beträgt der Ertragsanteil 70 % dieser Leistun-
gen (Bst. b). Bei Leibrenten und Verpfändungen nach Obligationenrecht sowie bei ausländischen
Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Ertragsanteil neu in Abhängigkeit von der Durch-
schnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen ermittelt. Ist diese Rendite negativ oder null, so
beträgt der Ertragsanteil null Prozent (Bst. c Ziffer 2).

§ 25 Bst. e bis k sowie l (neu)

Die Änderung von Bst. e ist redaktionell bedingt (Verweis neu auf § 24 Bst. e StG). Der Steuer-
freibetrag für die Besteuerung des Soldes für Milizfeuerwehrdienst (Bst. f) wurde im Rahmen der
Totalrevision der Schadenwehrverordnung (heute: Feuerschutzverordnung vom 26. März 2013,
FSV, SRSZ 530.111) im Sinne einer «Anhanggesetzgebung» per 1. Januar 2013 ins Steuerge-
setz eingefügt. Die massgebende harmonisierungsrechtliche Grundlage (Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis}
StHG) wurde damals stark verkürzt wiedergegeben. Daher soll Bst. f neu an den ausführlichen
Wortlaut von Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} StHG angepasst werden. Auch in zahlreichen anderen Kanto-
nen (AG, BE, BS, LU, NW, OW, SG, TG, UR, ZG und ZH) wurde Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} StHG wort-
gleich ins jeweilige Steuergesetz überführt. Zudem soll der kantonale Freibetrag von Fr. 5000.--
an den jeweils geltenden Freibetrag des Bundes gekoppelt werden. Als Folge des jährlichen Aus-
gleichs an die kalte Progression bei der direkten Bundessteuer fallen der kantonale Freibetrag
und der Bundesfreibetrag immer weiter auseinander, was die Veranlagung des Soldes für Miliz-
feuerwehrdienst zunehmend erschwert. Für die Steuerperiode 2025 beträgt der Freibetrag beim
Bund Fr. 5300.-- (Art. 24 Bst. f^{bis} DBG). Aus diesem Grund soll in Bst. f neu dynamisch auf den
jeweils geltenden Bundesfreibetrag verwiesen werden. Für die Steuerfreiheit des Soldes für Mili-
tär- und Schutzdienst sowie des Taschengeldes für Zivildienst wird aus redaktionellen Gründen
neu ein eigener Buchstabe vorgesehen (Bst. g). Gemäss Bst. l sind neu Einkünfte aufgrund des
Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) von der Einkommens-
steuer ausgenommen. Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 ÜLG haben Personen ab 60 Jahren, die ausge-
steuert sind, Anspruch auf Überbrückungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs bis zum
Zeitpunkt, in dem sie das Referenzalter nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters-
und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10) erreichen oder die
Altersrente frühestens vorbeziehen können, wenn dann absehbar ist, dass sie bei Erreichen des
Referenzalters einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben werden. Personen gelten als

ausgesteuert, wenn sie ihren Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV) ausgeschöpft haben oder wenn ihr Anspruch auf ALV-Taggelder nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug erloschen ist und anschliessend keine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet werden kann (Art. 3 Abs. 2 ÜLG). Die Überbrückungsleistungen bestehen gemäss Art. 4 Abs. 1 ÜLG aus der jährlichen Überbrückungsleistung und der Vergütung von Krankheits- und Behindertenkosten. Im Anhang zum ÜLG ist vorgesehen, dass Einkünfte aufgrund des ÜLG beim Bund und in den Kantonen steuerfrei sind (Art. 24 Bst. k DBG; Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG). Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG wurde in der Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz mit Geltung für alle nach dem 1. Juli 2021 ausgerichteten Überbrückungsleistungen umgesetzt (§§ 2c und 3 Abs. 3 ÜVStHG). § 2c ÜVStHG wird nun ins Steuergesetz überführt. Die bisherigen Bst. g bis j werden zu Bst. h bis k.

§ 29 Abs. 2 Bst. g (neu), Abs. 6 und 7 (neu)

Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Es enthält unter anderem harmonisierungsrechtliche Bestimmungen (Art. 10 Abs. 1 Bst. g, Abs. 1^{bis} und 1^{ter} StHG und Art. 25 Abs. 1 Bst. a und f, Abs. 1^{bis} und 1^{ter} StHG), die am 1. Januar 2022 in der Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz aufgenommen wurden (§ 2a ÜVStHG betr. Selbstständigerwerbende und § 2b ÜVStHG betr. juristische Personen). Diese Bestimmungen sind nun ins Steuergesetz zu überführen. Wie bisher sind bei den Selbstständigerwerbenden gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck weiterhin als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten abziehbar (§ 29 Abs. 2 Bst. g). Solche Sanktionen werden bei einer gewinnbringenden Geschäftstätigkeit verhängt, die gegen die gesetzlichen Rahmenbedingungen verstösst. Die Sanktion bezweckt, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen, indem sie den im Jahr der Erzielung versteuerten Anteil des Gewinns abschöpft, der aus dem Rechtsverstoss resultiert. Gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck sind im aktuellen Recht nur vereinzelt anzutreffen. Als Beispiel kann die verwaltungsrechtliche Einziehung nach Art. 35 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG, SR 956.1) betrachtet werden. Abs. 6 Bst. a sieht neu vor, dass neben Zahlungen von Bestechungsgeldern an schweizerische oder fremde Amtsträger nach Art. 322^{ter} und Art. 322^{septies} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) auch Zahlungen von Bestechungsgeldern an Private nach Art. 322^{octies} StGB vom Abzug geschäfts- oder berufsmässig begründeter Kosten Selbstständigerwerbender ausgeschlossen sind. Art. 322^{octies} StGB ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten. Vom Abzug ausgeschlossen sind auch Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten (Abs. 6 Bst. b; z. B. Beratungsaufwand für illegale Tätigkeiten oder ein Mitarbeiterbonus für den Abschluss illegaler Geschäfte). Im Weiteren können gemäss Abs. 6 Bst. c auch sämtliche Bussen und Geldstrafen nicht abgezogen werden. Unter die in Abs. 6 Bst. d aufgeführten, ebenfalls nicht abziehbaren finanziellen Verwaltungssanktionen mit Strafzweck fallen beispielsweise die Sanktion bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen nach Art. 49a des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (KG, SR 251) und Verwaltungssanktionen nach Art. 60 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG, SR 784.10). Sie werden von Verwaltungsbehörden verhängt. Die Nichtabziehbarkeit von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen mit Strafzweck nach Abs. 6 Bst. c und d erstreckt sich auch auf ausländische Sanktionen. Sie findet ihre Grenze dort, wo ein ausländisches Strafverfahren elementare Verfahrensgrundsätze verletzt oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist und somit gegen den schweizerischen «Ordre public» verstösst (Abs. 7 Bst. a). Es obliegt der steuerpflichtigen Person, die Gründe für einen solchen Verstoss glaubhaft darzulegen. Liegt ein Verstoss gegen den schweizerischen Ordre public vor, kann die ausländische Sanktion steuerlich berücksichtigt werden. Im Weiteren sind Sanktionen ausländischer Straf- und Verwaltungsbehörden steuerlich abziehbar, wenn die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten (Abs. 7 Bst. b). Für die Beurteilung der unter Abs. 6 und 7 aufgeführten Delikte sind die Strafgerichte und Verwaltungsbehörden des In- und Auslandes zuständig. Die steuerliche folgt

in dieser Hinsicht der strafrechtlichen Beurteilung – gestützt auf einen Strafbefehl oder ein Straf-
urteil.

§ 33 Abs. 1 Bst. b und g, Abs. 3 Bst. e bis g

Spiegelbildlich zur geänderten Besteuerung von Leibrenten und Einkünften aus Verpfändung (§ 23 Abs. 4) ist auch der bisherige Abzug in § 33 Abs. 1 Bst. b StG anzupassen. Statt 40 % der bezahlten Leibrenten kann neu der nach § 23 Abs. 4 Bst. c ermittelte Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen abgezogen werden (Art. 9 Abs. 2 Bst. b StHG). Gemäss § 33 Abs. 1 Bst. g StG können in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Abs. 1 Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen für Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 6400.-- abziehen. Für die übrigen Steuerpflichtigen beträgt der Maximalbetrag Fr. 3200.--. Die Abzüge werden für Steuerpflichtige ohne Beiträge an die berufliche Vorsorge und an die gebundene Selbstvorsorge um die Hälfte und für jedes Kind, für das die Steuerpflichtigen einen Sozialabzug gemäss § 35 Abs. 1 StG geltend machen können, um Fr. 400.-- erhöht. Vor dem Hintergrund steigender Krankenkassenprämien werden die Abzüge für ungetrennte Ehepaare auf Fr. 8400.-- und für die übrigen Steuerpflichtigen auf Fr. 4200.-- erhöht. Die Abzugserhöhung pro Kind wird auf Fr. 500.-- angehoben. Aktuell können gemäss Abs. 3 Bst. e die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, bis maximal Fr. 6000.-- von den Einkünften abgezogen werden, soweit die Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Beim Bund und in zahlreichen anderen Kantonen liegt der Maximalabzug höher. Zur steuerlichen Entlastung von Personen mit Kinderdrittbetreuungskosten wird der Maximalabzug auf Fr. 8000.-- erhöht. Die Anpassung von Abs. 3 Bst. f ist redaktionell bedingt. Infolge der Änderung von § 25 sind die in Bst. f zitierten Bestimmungen entsprechend anzupassen. Abs. 3 Bst. g in der aktuellen Fassung sieht vor, dass die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.-- von den Einkünften abgezogen werden können, wenn ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt (Ziffer 1) oder das 20. Altersjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt (Ziffer 2). Um Personen, die mit hohen Bildungskosten konfrontiert sind, steuerlich zu entlasten, wird der Maximalabzug auf Fr. 16 000.-- erhöht.

§ 35 Abs. 1 Bst. a bis e und Abs. 1a Bst. a bis c

Zur steuerlichen Entlastung aller steuerpflichtigen natürlichen Personen werden die Sozialabzüge für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare (Abs. 1 Bst. a) von bisher Fr. 6400.-- auf Fr. 8400.-- und für die übrigen Steuerpflichtigen (Abs. 1 Bst. b) von bisher Fr. 3200.-- auf Fr. 4200.-- erhöht (Erhöhung um Fr. 1000.-- pro steuerpflichtige Person). Zur Entlastung Steuerpflichtiger mit Kindern werden die Sozialabzüge für minderjährige Kinder (Abs. 1 Bst. c) von bisher Fr. 9000.-- auf Fr. 10 000.-- und für volljährige Kinder in Aus- oder Weiterbildung (Abs. 1 Bst. d) von bisher Fr. 11 000.-- auf Fr. 12 000.-- erhöht (Erhöhung um Fr. 1000.-- pro Kind). Der Abzug für Personen, die minderjährige Kinder allein erziehen (Abs. 1 Bst. e) beträgt aktuell Fr. 6300.--. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der alleinerziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um Fr. 3200.-- erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 3 Bst. e StG werden an diese Erhöhung angerechnet. Die Abzugserhöhung bei Erwerbstätigkeit der alleinerziehenden Person soll aufgehoben werden, da zwischenzeitlich der Kinderdrittbetreuungskostenabzug (per 1. Januar 2013) und der Entlastungsabzug (per 1. Januar 2022) eingeführt wurden, so dass sich eine Erhöhung des Alleinerziehendenabzugs bei Erwerbstätigkeit nicht mehr rechtfertigt. Im Gegenzug wird der Basisabzug nicht nur

um Fr. 1000.--, sondern um Fr. 1500.-- auf neu Fr. 7800.-- angehoben. Für eine gezielte Entlastung von Familien soll der Entlastungsabzug gemäss Abs. 1a angepasst werden. Die in Abs. 1a Bst. a und b für Ehepaare und übrige Steuerpflichtige enthaltenen Schwellen von bisher Fr. 70 000.-- bzw. Fr. 35 000.-- werden auf Fr. 75 000.-- bzw. Fr. 37 500.-- angehoben. Zudem wird die bisherige Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage für ein Kind in Abs. 1a Bst. c von bisher Fr. 25 000.-- auf Fr. 27 000.-- angehoben. Im Weiteren ist Abs. 1a Bst. c redaktionell anzupassen. Die Voraussetzung für eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage des Entlastungsabzugs ist zu präzisieren. Die Kinderabzüge nach Abs. 1 Bst. c bzw. d müssen nicht kumulativ geltend gemacht werden. Es genügt, wenn einer der beiden Abzüge geltend gemacht wird. Das Wort «und» ist daher durch «oder» zu ersetzen. Abs. 1a Bst. d, wonach sich die Bemessungsgrundlage für den Entlastungsabzug um 10 % des Reinvermögens vermindert, bleibt unverändert.

§ 36 Abs. 1 und 3

Der Ausgleich der kalten Progression auf den 1. Januar 2026 hat nach § 49 StG in seiner aktuellen Fassung zu erfolgen. § 49 Abs. 1 StG sieht vor, dass die Einkommenssteuertarife nach einer Änderung des schweizerischen Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 % unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin anzupassen sind. Der LIK belief sich per Dezember 2024 auf 109.3 Punkte. Dies entspricht einer Veränderung des LIK um 8.4 %. Da ein zeitnahes Erreichen der für einen Ausgleich der kalten Progression massgebenden Veränderung des LIK von 10 % (bei 110.88 Punkten) nicht auszuschliessen ist, soll der Einkommenssteuertarif vorzeitig bereits in diesem Umfang angepasst werden. Für einen vollumfänglichen Ausgleich der kalten Progression werden die in §§ 36 f. StG enthaltenen Einkommensstufen bei gleichbleibenden Steuersätzen um 10 % erhöht (mit Aufrundung auf die nächsten Fr. 100.--). Dieser Ausgleichsmechanismus wurde auch beim letzten kantonalen Ausgleich der kalten Progression auf den 1. Januar 2010 angewendet. Er führt dazu, dass Steuerpflichtige mit tiefen bis mittleren Einkommen, die im Bereich hoher Grenzsteuersätze (steiler Kurvenverlauf) liegen, mehr entlastet werden, da sie von der kalten Progression wesentlich stärker betroffen sind als Steuerpflichtige, deren Einkommen sich im Bereich tiefer Grenzsteuersätze befinden (hohe Einkommen; flacher Kurvenverlauf). Der Ausgleich der kalten Progression führt beim Einkommenssteuertarif dazu, dass es künftig ein höheres steuerbares Einkommen braucht, bis derselbe Steuersatz wie bisher erreicht wird. Durch den Ausgleich der kalten Progression wird die bisherige Schwelle von Fr. 230 400.--, ab dem die einfache Steuer für das ganze Einkommen 3.65 % beträgt, neu auf Fr. 258 800.-- angehoben. Der bisherige Abs. 4 (Abrundung des steuerbaren Einkommens auf die nächsten hundert Franken) wird neu zu Abs. 3.

§ 36a

Durch den Ausgleich der kalten Progression erhöht sich die an den Tarif von § 36 anschliessende zusätzliche Stufe des Kantonssteuertarifs (unverändert 7 %) von bisher Fr. 155 500.-- auf neu Fr. 174 700.--. Die Schwelle, ab der die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 % beträgt, erhöht sich von bisher Fr. 385 900.-- auf neu Fr. 433 500.--.

§ 38 Abs. 1

Kapitalleistungen aus Vorsorge (§ 23 StG) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Zur Anwendung gelangt der ordentliche Einkommenssteuertarif. Aktuell beträgt die einfache Steuer maximal 2.5 %. Durch eine gezielte steuerliche Entlastung hoher bis höchster Kapitalleistungen soll die Steuerattraktivität des Kantons Schwyz in diesem

Segment erhöht werden. Die steuerliche Entlastung dieser Kapitalleistungen wird durch eine Senkung des Maximalsteuersatzes auf 1.8 % erreicht. § 39b StG, welcher die Besteuerung realisierter stiller Reserven bei einer definitiven Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität regelt (Liquidationsgewinnbesteuerung), ist nicht entsprechend anzupassen. Er verweist zwar für die Besteuerung der realisierten stillen Reserven, für welche die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 33 Abs. 1 Bst. d StG nachweist (sogenannter fiktiver Einkauf), und für die Besteuerung des Restbetrags der realisierten stillen Reserven auf § 38 StG. Das bedeutet in beiden Fällen eine getrennte Besteuerung vom übrigen Einkommen zu 1/25 der realisierten stillen Reserven. Bei der Besteuerung des Restbetrags der realisierten stillen Reserven (ohne Abzug von effektiven oder fiktiven Einkaufsbeiträgen) kommt gemäss § 39b Abs. 1 StG jedoch einschränkend zur Besteuerung nach § 38 StG hinzu, dass die einfache Steuer minimal 1 % und maximal 3 % beträgt. Der Maximalsteuersatz von 3 % bleibt auch nach einer Reduktion des Maximalsteuersatzes in § 38 Abs. 1 auf 1.8 % unverändert, da hier nicht die Vorsorge – im Gegensatz zur Besteuerung der realisierten stillen Reserven mit fiktivem Einkauf – im Vordergrund steht. Im letzteren Fall wird die steuerpflichtige Person so gestellt, als hätte sie die fiktiven Einkäufe von einer Vorsorgeeinrichtung als Kapitalleistung empfangen (d. h. der neue Maximalsteuersatz von 1.8 % kommt zur Anwendung; vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Handkommentar zum DBG, 4. Auflage, Art. 37b N 17). Dementsprechend sind die Maximalsteuersätze nach § 38 Abs. 1 StG (Besteuerung von Kapitalleistungen) bzw. § 39b Abs. 1 StG (Besteuerung des Restbetrags der realisierten stillen Reserven) seit der Einführung der Liquidationsgewinnbesteuerung per 1. Januar 2010 unterschiedlich festgelegt.

§ 39

§ 39 regelt die Besteuerung von Geldspielgewinnen zum Sondersatz von einheitlich 15 % für den ganzen Kanton. Der bisherige Passus «und der Verrechnungssteuer unterliegen» hat seit der Revision der Besteuerung der Geldspielgewinne per 1. Januar 2019 seine Bedeutung verloren. Alle der Einkommenssteuer unterliegenden Geldspielgewinne (§ 25 Bst. i Ziffer 2 und Bst. j StG bzw. Art. 24 Bst. i^{bis} und j DBG) unterliegen auch der Verrechnungssteuer (Art. 6 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965, VStG, SR 642.21). Daher kann der Passus ersatzlos gestrichen werden. Die in § 39 zitierten Bst. i und j des geänderten § 25 werden neu zu Bst. j und k.

§ 49 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 und 4 (neu)

Die bisherige Regelung sieht für den Ausgleich der kalten Progression vor, dass die Tarife an die Teuerung angepasst werden müssen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 % verändert (obligatorische Anpassung). Dabei sind die Belastungsverhältnisse zu wahren und die Teuerung, die Wirtschaftslage und die Finanzlage der Gemeinwesen zu berücksichtigen. Ein vollumfänglicher Ausgleich ist nicht vorgeschrieben. Zudem können die Abzüge (§§ 28, 33, 35 und 47 StG) und der Mindestbetrag bei der Besteuerung nach dem Aufwand (§ 15a Abs. 1 Bst. a StG) der Teuerung angepasst werden (fakultative Anpassung). Für den Ausgleich der kalten Progression ist nach geltendem Recht der Kantonsrat zuständig, der die Anpassung mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Steuerperiode vornimmt (bisheriger Abs. 2). Neu erfolgt ein Systemwechsel zu einem Ausgleich, der nur noch von der Veränderung des LIK abhängt (Abs. 1). Auf die Berücksichtigung weiterer Kriterien (Teuerung, Wirtschafts- und Finanzlage) wird verzichtet (automatische Indexierung). Auf die ausdrückliche Erwähnung der Wahrung der Belastungsverhältnisse kann ebenfalls verzichtet werden, da diese mit dem neuen System eingehalten wird. Ein automatischer Ausgleich der kalten Progression wird auch vom Bund (Art. 39 DBG) und anderen Kantonen (LU, ZG und ZH) vorgesehen. Im Gegensatz zum Bund und zu diesen Kantonen, die einen jährlichen Ausgleich vorsehen, wird der Ausgleich nach dem neuen Abs. 2 alle drei Jahre auf den Beginn einer neuen Steuerperiode vorgenommen.

Dadurch kann der Aufwand einer jährlichen Neuausschreibung der Tarife und Abzüge verhindert werden, der im Vergleich zur jährlich zu erwartenden geringen Entlastungswirkung pro steuerpflichtige Person in einem deutlichen Missverhältnis stehen würde. Da von den negativen Folgen der kalten Progression ausschliesslich die progressiv ausgestalteten Tarife wie der Einkommenssteuertarif betroffen sind, wird wie bisher auf einen Ausgleich des Vermögenssteuersatzes (0.6 %, § 48 Abs. 1 StG), des Gewinnsteuersatzes (1.95 %; §§ 71 Abs. 1 und 72 Abs. 1 StG) und des Minimalsteuersatzes (0.03 %, § 82 Abs. 1 StG) verzichtet. Aus demselben Grund wird neu auch bei den Sozialabzügen der Vermögenssteuer (§ 47 StG) auf einen Ausgleich verzichtet. Bei der Grundstückgewinnsteuer hat der Besitzesdauerabatt (§ 120 Abs. 3 StG) u. a. die Funktion der Berücksichtigung der Teuerung. Die kalte Progression wird neu immer vollumfänglich ausgeglichen, sowohl beim Einkommenssteuertarif als auch bei den Abzügen nach §§ 28, 33 und 35 StG sowie beim Mindestbetrag bei der Aufwandsbesteuerung (§ 15a Abs. 1 Bst. a StG) und neu auch bei den Freibeträgen und Freigrenzen beim Einkommen nach § 25 StG (steuerfreie Einkünfte). Gemäss § 49 Abs. 1 sollen die folgenden, im Steuergesetz unmittelbar in Frankenbeträgen festgelegten Abzüge, Höchstabzüge, Freibeträge und Freigrenzen ausgeglichen werden für:

- Gewinne aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen (Freibetrag; § 25 Bst. i StG);
- Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (Freigrenze; § 25 Bst. j StG);
- Unmittelbare Berufsauslagen, die von Arbeitgeberseite nicht abgegolten werden (Höchstabzug; § 28 Abs. 2 StG);
- Unmittelbare Berufsauslagen, die von Arbeitgeberseite mit Pauschalen abgegolten werden (Höchstabzug; § 28 Abs. 3 StG);
- Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (Höchstabzüge für Ehepaare und übrige Steuerpflichtige, Abzugserhöhung pro Kind; § 33 Abs. 1 Bst. g StG);
- Zweiverdienerehepaare (fester Betrag; § 33 Abs. 2 StG);
- Parteispenden (Höchstabzug; § 33 Abs. 3 Bst. d StG);
- Kinderdrittbetreuungskosten (Höchstabzug; § 33 Abs. 3 Bst. e StG);
- Einsatzkosten für Geldspielgewinne und für Gewinne aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen (Höchstabzüge; § 33 Abs. 3 Bst. f StG);
- Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten (Höchstabzug; § 33 Abs. 3 Bst. g StG);
- Sozialabzüge für Ehepaare, übrige Steuerpflichtige, minderjährige Kinder, volljährige Kinder in Aus- oder Weiterbildung und alleinerziehende Personen (feste Beträge; § 35 Abs. 1 Bst. a bis e StG).

Ausgeglichen wird auch der Mindestbetrag bei der Besteuerung nach dem Aufwand (§ 15a Abs. 1 Bst. a StG), da sich diese nach den – ebenfalls der Teuerung unterliegenden – Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bemisst. Diese Anpassung wirkt, im Gegensatz zum Ausgleich der kalten Progression bei den zuvor genannten Abzügen, Höchstabzügen, Freibeträgen und Freigrenzen, nicht zugunsten der nach dem Aufwand besteuerten Steuerpflichtigen, sondern zugunsten des Fiskus. Wie bisher wird beim Höchstabzug für Fahrkosten (§ 27 Abs. 1 Bst. a und c StG) die kalte Progression nicht ausgeglichen. Dieser Abzug wurde per 1. Januar 2017 eingeführt, um neben anderen Finanzierungsquellen den Bahninfrastrukturfonds (BIF) zu alimentieren. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs verfolgt das Ziel, eine Gegenfinanzierung zu den zusätzlichen Lasten, welche der Kanton Schwyz durch den BIF-Beitrag zu übernehmen hat, zu schaffen. Sie wird auch ökologisch begründet (Vermeidung einer Überbeanspruchung der Strasseninfrastruktur und der damit verbundenen Immissionen; RRB Nr. 246/2016, Ziffer 2.3.1, 4.1 und 4.2.3). Für eine Anpassung des Fahrkostenhöchstabzugs sind somit andere Kriterien als ein allgemeiner Preisanstieg massgebend. Auch beim Entlastungsabzug (§ 35 Abs. 1a StG) und beim Abzug für Personen über 65 Jahre und Bezüger einer ganzen IV-Rente (§ 35 Abs. 1 Bst. f StG) wird auf einen Ausgleich der kalten Progression verzichtet. Die beiden Abzüge bestehen nicht in einem festen Frankenbetrag, sondern berechnen sich in

Prozenten der Differenz zwischen einer Schwelle in Franken und dem Reineinkommen. Im Weiteren würde eine regelmässige und vollumfängliche Anpassung dieser Schwellen an die allgemeine Teuerung zu einer übermässigen Entlastungswirkung führen, die sich mit den Grundsätzen der Allgemeinheit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit immer schwieriger vereinbaren liesse. Dies gilt auch für Personen über 65 Jahren, deren wirtschaftliche Situation allgemein als positiv beurteilt wird. Hinzu kommt, dass der Entlastungsabzug von seiner Konzeption her ein Zusatzabzug zu den übrigen, dem Ausgleich der kalten Progression unterliegenden Sozialabzügen darstellt, mit dem die Progressionswirkung in den unteren bis mittleren Einkommensstufen gemildert werden soll. Auf dem Einkommenssteuertarif selber wird die kalte Progression wiederum vollumfänglich ausgeglichen. Ebenfalls nicht unter den revidierten § 49 fallen diejenigen Abzüge, Höchstabzüge, Freibeträge und Freigrenzen, bei denen das kantonale Recht bezüglich der Höhe ausdrücklich auf Bundesrecht verweist (z. B. Sold der Milizfeuerwehrleute; § 25 Bst. f E-StG) oder das Steuerharmonisierungsrecht verbindliche Beträge vorschreibt (z. B. Art. 9 Abs. 2 StHG, wonach die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Art. 7 und 7a StHG steuerbaren Vermögensertrages und weiterer Fr. 50 000.-- abziehbar sind). Da der Ausgleichsumfang nach der neuen Fassung von § 49 nur noch von der Veränderung des LIK abhängt und der Ausgleichszeitpunkt sowie der massgebende Indexstand gesetzlich fixiert sind, besteht beim Entscheid über den Ausgleich der kalten Progression keinerlei Ermessen mehr (reiner Administrativentscheid). Aus diesem Grund ist vorgesehen, die Zuständigkeit stufengerecht festzulegen und vom Kantonsrat auf den Regierungsrat (als Exekutivorgan) zu übertragen. Auch beim Bund erfolgt der Ausgleich der kalten Progression aus diesen Gründen und zur Gewährleistung einer zeitgerechten und automatischen Anpassung ohne Beteiligung der Legislative (vgl. Baumgartner, in: Zweifel/Beusch-DBG, a.a.O., Art. 39 N 9 f.). Der Regierungsrat beschliesst den Ausgleich der kalten Progression mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Steuerperiode (Abs. 2). Er passt die einzelnen auszugleichenden Tarifstufen und Abzüge (inklusive Freibeträge, Freigrenzen sowie Mindestbetrag bei der Besteuerung nach dem Aufwand) in einer Verordnung an, die im Amtsblatt publiziert wird. Anschliessend werden die angepassten Tarifstufen und Abzüge auf den 1. Januar des Folgejahres (neue Steuerperiode) ins Steuergesetz überführt. Für die Höhe des Ausgleichs ist jeweils der Indexstand per Ende März des jeweiligen Vorjahres massgebend. Beim ersten Ausgleich auf das Jahr 2029 wird zur Ermittlung des Ausgleichsumfanges der Indexstand per Ende März 2028 mit demjenigen per Ende Dezember 2025 verglichen, da die kalte Progression im Rahmen dieser Steuergesetzteilrevision auf den 1. Januar 2026 ausgeglichen wird (vgl. Erläuterungen zu §§ 36 f. und 250j Abs. 5). Die Anwendung der bisherigen Indexreihe (Dezember 2005 = 100) wird beibehalten (Abs. 3). Die folgende Übersicht veranschaulicht den Ausgleich der kalten Progression nach neuem Recht:

<i>1. Ausgleich</i>	
Ende März 2028	Massgebender Indexstand LIK ¹
Bis Ende Juni 2028	Beschluss des Regierungsrates Ausgleichsumfang: $\frac{\text{LIK (März 2028)} - \text{LIK (Dezember 2025)}}{\text{LIK (Dezember 2025)}}$
Anfang 2029	Inkrafttreten der angepassten Tarife und Abzüge
<i>2. Ausgleich</i>	
Ende März 2031	Massgebender Indexstand LIK ¹
Bis Ende Juni 2031	Beschluss des Regierungsrates Ausgleichsumfang: $\frac{\text{LIK (März 2031)} - \text{LIK (März 2028)}}{\text{LIK (März 2028)}}$
Anfang 2032	Inkrafttreten der angepassten Tarife und Abzüge

<i>3. Ausgleich</i>	
Ende März 2034	Massgebender Indexstand LIK ¹
Bis Ende Juni 2034	Beschluss des Regierungsrates Ausgleichsumfang: $\frac{\text{LIK (März 2034)} - \text{LIK (März 2031)}}{\text{LIK (März 2031)}}$
Anfang 2035	Inkrafttreten der angepassten Tarife und Abzüge
<i>USW.</i>	

1) Indexreihe Dezember 2005 = 100.

Die Ausgleichsbeträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden. Der nicht gerundete Betrag gilt als Basiswert für die Berechnung des nächsten Ausgleichs. Bei einem negativen Teuerungsverlauf ist ein Ausgleich ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Grundlage des letzten Ausgleichs (Abs. 4). Für den Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2026 (geplantes Inkrafttreten der Steuergesetzteilrevision) gelten noch die Vorschriften des bisherigen § 49 StG.

§ 54 Abs. 2

Die Revision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen enthält eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 StHG), wonach neben kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 KAG neu auch solche nach Art. 118a KAG den übrigen juristischen Personen (§ 54 Abs. 1 Bst. b StG) gleichgestellt werden. Dabei handelt es sich um sogenannte Limited Qualified Investor Funds (L-QIF). Ein L-QIF ist eine kollektive Kapitalanlage, die:

- ausschliesslich qualifizierten Anlegern offensteht;
- für den Fall, dass sie ihre Mittel direkt in Immobilien anlegt, ausschliesslich Anlegern offensteht, die professionelle Kunden nach Art. 4 Abs. 3 Bst. a–h FIDLEG (Bundesgesetz über Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018, SR 950.1) sind;
- gemäss den Vorschriften der Art. 118g und 118h KAG verwaltet ist; und
- weder über eine Bewilligung noch über eine Genehmigung der FINMA verfügt und auch nicht von der FINMA beaufsichtigt wird.

Der vorläufig in § 2f ÜVStHG aufgenommene revidierte Regelungsinhalt von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 StHG ist nun ins Steuergesetz zu überführen.

§ 58 Abs. 1

Wie bei der Steuerauscheidung bei den natürlichen Personen (vgl. Erläuterungen zu § 7 Abs. 1) soll auch bei den juristischen Personen die interkommunale mit der interkantonalen bzw. internationalen Steuerauscheidung in Übereinstimmung gebracht werden. Dies erfordert eine Streichung von Satz 2, wonach für die interkommunale Steuerauscheidung die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend sind. Damit wird sichergestellt, dass bei einer unterjährigen Begründung oder Aufhebung eines steuerlichen Anknüpfungstatbestands (z. B. Betriebsstätte) in der interkommunalen, interkantonalen und internationalen Steuerauscheidung eine nach Zeitdauer gekürzte quotenmässige Ausscheidung stattfinden kann. Nach der bisherigen Regelung in Satz 2 erfolgt beispielsweise im Fall einer unterjährigen Aufhebung einer Betriebsstätte wegen der Massgeblichkeit der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode die steuerliche Zuweisung der Liegenschaft nicht mehr an die bisherige Standortgemeinde. Diese Regelung ist zwar rechtlich

zulässig, führt aber zu einer Verkomplizierung der interkommunalen, interkantonalen und internationalen Steuerauscheidung, wohingegen die neue Regelung (Streichung von Satz 2) eine wesentliche Vereinfachung und Vereinheitlichung in diesem Bereich herbeiführt.

§ 64 Abs. 3

Die Erläuterungen zu § 19 Abs. 4 gelten sinngemäss auch für juristische Personen.

§ 65 Abs. 1 Bst. h (neu), Abs. 2 und 3 (neu)

Die Erläuterungen zu § 29 Abs. 2 Bst. g, Abs. 6 und 7 gelten sinngemäss auch für juristische Personen mit Ausnahme der Geldstrafen, die auf juristische Personen keine Anwendung finden.

§ 72 Abs. 2

Die Änderung ist redaktionell bedingt. § 72 Abs. 2 Satz 2 StG, wonach Vereine und Stiftungen, die nach § 76 Abs. 1 StG besteuert werden, von der Gewinnsteuerfreigrenze nach § 72 Abs. 2 Satz 1 StG ausgenommen sind, ist ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung verlor ihre materielle Bedeutung bereits mit der Aufhebung von § 76 StG im Zuge der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF, AS 2019 2395) im kantonalen Recht auf den 1. Januar 2020.

§ 74 Abs. 7 (neu)

Der Beteiligungsabzug gemäss § 74 Abs. 1 StG bzw. Art. 69 DBG führt zu einer Ermässigung der Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Verhältnis des Nettoertrages aus Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn. Vorausgesetzt wird, dass die Gesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist oder Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält. Für systemrelevante Banken wurde der Beteiligungsabzug im Steuerharmonisierungsgesetz auf den 1. Januar 2023 angepasst (Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG). Ausgangspunkt war eine Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG, SR 952.0), die systemrelevante Banken zur Bildung genügender Eigenmittel verpflichtete, um eine Sanierung zulasten der Allgemeinheit (Steuerzahler) zu vermeiden (Art. 7 ff. BankG). Diese Verpflichtung kann dazu führen, dass diese Banken sogenannte TBTF-Instrumente (Too-big-to-fail-Instrumente) emittieren wie Bail-in-Bonds, Write-off-Bonds und Contingent Convertibles (CoCos). Die Emission von TBTF-Instrumenten muss bei systemrelevanten Banken nach Vorgaben der FINMA spätestens ab 1. Januar 2020 durch die Konzernobergesellschaft erfolgen. Diese gibt die Mittel aus den TBTF-Instrumenten konzernintern an jene Konzerngesellschaften weiter, welche die Eigenmittel benötigen. Bei der Konzernobergesellschaft erhöht dies die Gewinnsteuerbelastung auf Beteiligungserträgen, da der Beteiligungsabzug tiefer ausfällt. Aus diesem Grund sieht Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG vor, dass der Zinsaufwand für TBTF-Instrumente nicht mehr Teil des Finanzierungsaufwands ist, der den Beteiligungsabzug reduziert. Zudem werden die an Konzerngesellschaften weitergegebenen Mittel aus TBTF-Instrumenten in der Bilanz der Konzernobergesellschaft ausgeklammert. Durch diese Steuerentlastung wird der Kapitalaufbau systemrelevanter Banken erleichtert. Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG wurde in § 2 ÜVStHG umgesetzt. § 2 ÜVStHG wird nun ins Steuergesetz überführt.

§ 85 Abs. 2 und 3 (neu)

Die Revision des Aktienrechts per 1. Januar 2023 ermöglicht den Gesellschaften neu, sämtliche kapitalbezogenen Aspekte in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung festzulegen. Damit einhergehend wurde das Aktienrecht auf das Rechnungslegungsrecht abge-

stimmt. Die Erhebung der Gewinnsteuer erfolgt weiterhin in Schweizer Franken. Das Steuerharmonisierungsgesetz wurde deshalb auf den 1. Januar 2023 dahingehend ergänzt, dass der steuerbare Reingewinn in Schweizer Franken umzurechnen ist, sofern der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung lautet (Art. 31 Abs. 3^{bis} StHG). Da der Reingewinn während eines Zeitraums, d. h. während der Steuerperiode, erwirtschaftet wird, ist er aufgrund des durchschnittlichen Devisenkurses (Verkauf) der Steuerperiode umzurechnen. Art. 31 Abs. 3^{bis} StHG wurde in § 2e ÜVStHG umgesetzt. § 2e ÜVStHG wird nun ins Steuergesetz überführt.

§ 86 Abs. 2 und 3 (neu)

Die Erläuterungen zu § 85 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss. Im Gegensatz zur Gewinnsteuer gilt für die Minimalsteuer das sogenannte Stichtagsprinzip (§ 86 Abs. 1 StG), wonach das massgebende Eigenkapital nach dem Stand am Ende der Steuerperiode bemessen wird. Dementsprechend ist für die Umrechnung des auf eine ausländische Währung lautenden Eigenkapitals der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode massgebend (Art. 31 Abs. 5 StHG).

§ 89 Abs. 2

Der bisherige Quellensteuertarif (9 %) für Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit und Ersatzeinkünfte, die von Versicherungseinrichtungen direkt der versicherten Person ausgerichtet werden, kann aufgehoben werden. Die diesen Tarifen entsprechenden Tarifcodes (D, Ziffern 1 und 2) wurden zwischenzeitlich auf Bundesebene aufgehoben bzw. betreffend Ersatzeinkünfte einem neuen Tarifcode (G) zugewiesen. Die kantonale Quellensteuerverordnung vom 24. November 2020 (KQStV, SRSZ 172.311) wurde bereits auf den 1. Januar 2021 entsprechend angepasst.

§ 93b Abs. 3

Nach dem bisherigen Wortlaut (Satz 1) tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen, sofern keine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) auf Antrag erfolgt. Neu werden bei den im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auch die ebenfalls betroffenen Bezirke und Kirchgemeinden aufgeführt. In der Steuerpraxis wurden die Bezirke und Kirchgemeinden bisher unter der Kategorie «Gemeinde» subsumiert.

§ 94 Abs. 1 Bst. a und b sowie c (neu), Abs. 2

Der neue Abs. 1 Bst. b regelt die Quellenbesteuerung von Arbeitnehmern, die in einem Nachbarstaat der Schweiz wohnen und Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erzielen, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Steuerabkommen mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird. Er stellt die quellensteuerliche Umsetzung der Bestimmung von § 5 Abs. 2 Bst. b dar (vgl. die dortigen Ausführungen). Die weiteren Anpassungen von § 94 betreffen die Ergänzung der tatsächlichen Verwaltung als Anknüpfungskriterium in Abs. 1 Bst. a und c und die Präzisierungen der Ausnahmebestimmung von Abs. 2 Bst. b (völkerrechtliches Flaggenprinzip und Betrieb des Seeschiffes durch den Arbeitgeber; vgl. Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 Bst. h).

§ 100 Abs. 2

Vgl. Erläuterungen zu § 93b Abs. 3.

§ 101 Abs. 2

Vgl. Erläuterungen zu § 93b Abs. 3. Die Höhe der Bezugsprovision für den Schuldner der steuerbaren Leistung im Quellensteuerverfahren betreffend Kapitalleistungen bezieht sich nach der bisherigen Fassung auf die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde. Neu werden auch die ebenfalls betroffenen Bezirke und Kirchgemeinden aufgeführt.

§ 104 Abs. 2

Die Anpassung ist redaktionell bedingt. Aufgrund der Änderungen der §§ 19 Abs. 4 und 64 Abs. 3 ist in beiden in § 104 Abs. 2 zitierten Bestimmungen Bst. a zu ergänzen.

§ 108 Abs. 1 Bst. c

Die Anpassung ist redaktionell bedingt. Bei der Ersatzbeschaffung von Beteiligungen soll in Bst. c ausdrücklich festgehalten werden, dass die Frist gemäss Bst. a sinngemäss gilt (Verwendung des Veräusserungserlöses innert «angemessener Frist»).

§ 109 Abs. 1

Nach dem bisherigen § 109 Abs. 1 StG wird die Grundstückgewinnsteuer auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird. Die angemessene Frist beträgt *in der Regel* vier Jahre vor oder nach der Veräusserung. Die Ersatzbeschaffungsfrist (Beginn und Dauer) wird vom Steuerharmonisierungsgesetz nicht vorgegeben (Art. 12 Abs. 3 Bst. e StHG: «innert angemessener Frist»). Was als «angemessen» gilt, hat in der Praxis verschiedentlich zu Rechtsunsicherheiten geführt. Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und einer einheitlichen Behandlung gleichgelagerter Fälle sollen neu Fristbeginn und -dauer bei der Ersatzbeschaffung von Wohneigentum ausdrücklich im Steuergesetz festgelegt werden. Anlehnend an die bisherige gesetzliche Regelung (Abs. 1 Satz 2) beträgt sie neu exakt vier Jahre. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der Veräusserung der Liegenschaft (rückwirkend für die vorgängige Ersatzbeschaffung). Massgebend ist der Grundbucheintrag. Im interkantonalen Vergleich weist der Kanton Schwyz mit der auch bisher in der Veranlagungspraxis grossmehrheitlich angewandten vierjährigen Frist eine grosszügige Regelung auf. Bei der Ersatzbeschaffung von Liegenschaften bzw. Beteiligungen des Geschäftsvermögens nach § 108 StG wird auf eine entsprechende Anpassung verzichtet, um die Vereinbarkeit mit den Ersatzbeschaffungstatbeständen bei der Einkommens- und Gewinnsteuer (§§ 30 und 68 StG bzw. Art. 30 und 64 DBG) weiterhin zu gewährleisten.

§ 110

§ 110 StG sieht unter der Überschrift «Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffungen ausserhalb des Kantons» vor, dass bei einer Veräusserung eines im Sinne von § 108 StG (Ersatzbeschaffung bei Geschäftsvermögen) oder § 109 StG (Ersatzbeschaffung bei Wohneigentum) ausserhalb des Kantons erworbenen Ersatzgrundstücks die aufgeschobene Besteuerung nachgeholt oder der nicht besteuerte Gewinn nachbesteuert wird, wenn der andere Kanton im umgekehrten Fall nicht ebenfalls zu Gunsten des Kantons Schwyz auf die Besteuerung verzichtet oder wenn kein anderer Kanton diesen Gewinn besteuern kann. Das Bundesgericht hat am 28. September 2017 entschieden (Urteil 2C_70/2017), dass die Besteuerungskompetenz ab Wegzug einzig beim Zuzugskanton bzw. beim letzten Zuzugskanton liegt. Gemäss Bundesgericht gilt dies auch für die Besteuerung von latentem Steuersubstrat bei der Grundstückgewinnsteuer. Obwohl das Bundesgericht diese Rechtsprechung auf den zu beurteilenden Fall einer Ersatzbeschaffung einer Wohnliegenschaft im Sinne von Art. 12 Abs. 3 Bst. e StHG bzw. § 109 StG bezieht, ist kein Grund ersichtlich, die

Rechtsprechung nicht auch auf die Ersatzbeschaffungstatbestände von Geschäftsvermögen gemäss § 108 StG anzuwenden. Da dem Kanton Schwyz bei einer ausserkantonalen Ersatzbeschaffung nunmehr kein Besteuerungsrecht mehr zukommt, ist § 110 StG aufzuheben.

§ 128a (neu)

Elektronisches Verfahren

Das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich enthält von den Kantonen umzusetzende harmonisierungsrechtliche Bestimmungen (Art. 38b StHG betreffend Authentizität und Integrität der übermittelten Daten, elektronische Einreichung von Eingaben sowie Zustellung von Dokumenten in elektronischer Form sowie Art. 71 Abs. 3 StHG betreffend einheitliche Datenformate). Das Verwaltungsrechtspflegegesetz, das gemäss § 128 StG auch auf das Steuerverfahren Anwendung findet, regelt neu den elektronischen Geschäftsverkehr für alle Verwaltungsbereiche des Kantons in § 17a (Elektronische Eingaben), § 22a (Elektronische Akteneinsicht) und in § 33a (Elektronische Eröffnung). Die harmonisierungsrechtlichen Vorschriften entsprechen denjenigen des VRP. Diese sind jedoch allgemeiner gehalten. Im Falle eines derzeit nicht erkennbaren Regelungskonfliktes hätten jedoch die speziellen harmonisierungsrechtlichen Vorschriften gegenüber denjenigen des VRP Vorrang (Bundesrecht geht kantonalem Recht vor und Verdrängung des allgemeinen Gesetzes durch das speziellere Gesetz). Die harmonisierungsrechtlichen Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der Regelungen des VRP ins Steuergesetz zu überführen. Dazu werden neben der Einfügung einer neuen allgemeinen Norm (§ 128a) punktuelle Ergänzungen in anderen Bestimmungen des StG vorgenommen (§ 134 Abs. 3 betreffend Akteneinsicht, § 142 Abs. 4 betreffend Steuererklärung, § 207 Abs. 2 betreffend Steuerhinterziehung der verheirateten Person). Die neue Generalnorm von § 128a gilt für die folgenden Gesetzesabschnitte:

- B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze (§§ 128–140 StG);
- C. Veranlagung im ordentlichen Verfahren (§§ 141–154 StG);
- D. Besondere Verfahrensbestimmungen (§§ 155–165 StG);
- F. Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide (§§ 169–177a StG);
- G. Inventar (§§ 178–183 StG);
- H. Steuerbezug und Steuererlass (§§ 184–200 StG).

Für die Abschnitte E. Beschwerdeverfahren (§§ 166–168 StG) und VII. Steuerstrafrecht (§§ 201–229 StG) sind im Hinblick auf das elektronische Verfahren grundsätzlich andere Erlasse massgebend (vgl. §§ 222 f. und 229 StG; insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz; Justizgesetz vom 18. November 2009, JG, SRSZ 231.110; Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005, BGG, SR 173.110; StPO). Nach dem neuen § 128a Abs. 1 können Eingaben der steuerpflichtigen Person an die Steuerbehörden elektronisch eingereicht werden, auch wenn im Steuergesetz eine andere Form (z. B. Schriftlichkeit oder persönliche Unterzeichnung) vorgesehen ist. Wird die persönliche Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben, hat die steuerpflichtige Person ihre Angaben elektronisch zu bestätigen. Der Begriff «Eingaben» ist als Oberbegriff zu verstehen. Er umfasst alle steuerlich relevanten Dokumente (z. B. Steuererklärung samt Beilagen, Belege im Auflageverfahren, Gesuche, Einsprachen; vgl. Jud/Meier, in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, 4. Auflage, Art. 38b N 7). Die elektronische Bestätigung, welche die persönliche Unterzeichnung rechtlich ersetzt, wird von Art. 38b Abs. 1 StHG und § 17a Abs. 3 VRP ausdrücklich vorgeschrieben. Gemäss § 17a Abs. 3 VRP kann diese Bestätigung in einer qualifizierten elektronischen Signatur oder stattdessen in einer anderen, durch den Regierungsrat festzulegenden Form einer elektronischen Bestätigung bestehen, welche die Authentizität und Integrität der Eingaben sicherstellt. Die Art der Bestätigung wird somit auf Verordnungsstufe zu regeln sein. Nach dem neuen Abs. 2 können die Steuerbehörden der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellen. Das Einverständnis wird ebenfalls von Art. 38b Abs. 3 StHG und § 33a Abs. 1 VRP ausdrücklich verlangt. Es soll verhindern, dass die Steuerbehörden eine für die steuerpflichtige Person unerwünschte Kommunikationsform benutzen. Unter

dem Begriff «Dokumente» sind in erster Linie Verfügungen, aber auch Entscheide, Zwischenbescheide und sonstige Dokumente zu verstehen (§ 33a Abs. 1 VRP; vgl. Jud/Meier, in: Zweifel/Beusch-StHG, a.a.O., Art. 38b N 10). Weder das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich (DBG- und StHG-Bestimmungen) noch das VRP äussern sich dazu, ob das elektronische Verfahren auch zur Anwendung kommt, wenn Drittpersonen den Steuerbehörden Bescheinigungen und Informationen über die steuerpflichtige Person zukommen lassen. Davon betroffen sind § 145 StG (Bescheinigungspflicht von Drittpersonen), § 146 StG (Auskunftspflicht von Drittpersonen) und § 147 StG (Meldepflicht von Drittpersonen). Da diese Bestimmungen die Geheimhaltungsinteressen der steuerpflichtigen Person gegenüber Dritten und nicht gegenüber den Steuerbehörden betreffen, erübrigt sich eine diesbezügliche Regelung in § 128a. Massgebend sind rechtliche Grundlagen in anderen Erlassen, z. B. betreffend die Auskünfte von Arbeitslosenstellen gegenüber den Steuerbehörden nach dem neuen § 147 Abs. 1 Bst. c (vgl. die dortigen Erläuterungen), die gemäss Art. 97a Abs. 8 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG, SR 837.0) auch auf elektronischem Weg erfolgen können (eine Einwilligung der steuerpflichtigen Person wird dabei nicht vorausgesetzt). Gemäss Abs. 3 regelt der Regierungsrat die Sicherstellung von Authentizität und Integrität der übermittelten Daten und weitere Einzelheiten auf dem Verordnungsweg. Der Regierungsrat erlässt in der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VVStG, SRSZ 172.211) nur dann steuerspezifische Ausführungsvorschriften zum elektronischen Verfahren, wenn er dies nicht bereits in anderen Ausführungsbestimmungen für alle Verwaltungsbereiche tut (§§ 17a Abs. 3 und 4 sowie 33a Abs. 3 VRP; Bericht und Vorlage an den Kantonsrat zur Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, Einführung elektronischer Geschäftsverkehr, vom 19. Dezember 2023, Ziffer 2.2). Zu regeln sind beispielsweise die Art der zu benutzenden Kanäle (z. B. E-Mail, Zurverfügungstellung auf einer elektronischen Plattform), Beginn und Ende des Fristenlaufs, der massgebende Zeitpunkt der fristwahrenden Handlung der steuerpflichtigen Person, der fristauslösende Zeitpunkt einer elektronisch übermittelten Verfügung, die Art der elektronischen Bestätigung der steuerpflichtigen Person sowie zahlreiche technische Details.

§ 128b (neu)

Elektronische Steuerakten

Der neue § 128b behandelt die Erstellung und Aufbewahrung elektronischer Akten und die damit verbundene Erfassung (Scanning) und Vernichtung von Papierakten im Rahmen des Steuererklärungsverfahrens. Aus datenschutzrechtlichen Gründen soll in Abs. 1 eine rechtliche Grundlage für die Aufbewahrung von Akten in elektronischer Form (Datensammlung) geschaffen werden (vgl. auch Erläuterungen zum Steuerregister, § 148). Abs. 2 hält fest, dass elektronische Steuerakten die gleiche Beweiskraft wie Papierakten haben, sofern ihre Authentizität und Integrität gewährleistet sind. Abs. 3 sieht die Möglichkeit der Vernichtung von Papierakten nach ihrer elektronischen Erfassung (Scanning) vor. Mit der Aktenvernichtung können Doppelspurigkeiten (gleiche Information auf unterschiedlichen Informationsträgern) und eine kostenintensive Lagerung von Papierakten vermieden werden. Die steuerpflichtigen Personen werden in der Wegleitung zur Steuererklärung aufgefordert, Belege zur Steuererklärung nicht im Original, sondern als Kopie einzureichen.

§ 129 Überschrift

Amtspflichten

Ausstand

Wegen der Einfügung der neuen §§ 128a und 128b ist die Überschrift von § 129 entsprechend anzupassen (Ziffer 4).

§ 130 Abs. 2

Die bisherigen Sätze 2 und 3 von Abs. 2 regeln die Auskunftserteilung durch Steuerbehörden, sofern weder eine gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes noch des Kantons gegeben ist. Sie werden in den neuen § 131a (Amtshilfe an andere Behörden) verschoben. Vgl. die dortigen Erläuterungen.

§ 131 Abs. 2

Der bisherige Abs. 2 regelt die Form der Datenübermittlung. Er wird in den neuen § 132a (Form der Amtshilfe) verschoben. Vgl. die dortigen Erläuterungen.

§ 131a (neu)

Amtshilfe an andere Behörden

Das Steuergesetz regelt das Steuergeheimnis, die Amtshilfe unter Steuerbehörden, die Amtshilfe anderer Behörden gegenüber den Steuerbehörden und die Akteneinsicht in den §§ 130, 131, 132 und 134 StG. Die Amtshilfe der Steuerbehörden gegenüber anderen Behörden (Nichtsteuerbehörden) wird in § 130 Abs. 2 StG und in der Weisung zur steuerlichen Akteneinsicht und Amtshilfe (WEA) vom 4. Juli 2023 (StB Nr. 60.30) geregelt. Diese Art der Amtshilfe soll aus gesetzessystematischen Gründen neu in einer eigenen Bestimmung (§ 131a) verankert werden. § 131a Abs. 1 enthält die Auskunftsempfänger (Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte), welche denjenigen im bisherigen § 130 Abs. 2 StG entsprechen. Von der anwendbaren gesetzlichen Grundlage (vgl. nachfolgend) hängt ab, ob es sich dabei auch um ausserkantonale Behörden oder Bundesbehörden handeln kann. Mit den Auskunft erteilenden «Steuerbehörden» sind kantonale Behörden gemeint (inklusive kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer). Eine Auskunft ist nur zulässig, wenn und soweit sie von der empfangenden Behörde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt wird. § 131a Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 130 Abs. 2 StG. Die Auskunftserteilung der Steuerbehörden gegenüber Nichtsteuerbehörden setzt nach wie vor eine eigene, ausdrückliche gesetzliche Grundlage in einem Spezialerlass des Kantons oder des Bundes voraus. Der neue § 131a genügt selber nicht als gesetzliche Grundlage für eine Auskunftserteilung, da er lediglich programmatischen Charakter hat. Bei fehlender gesetzlicher Grundlage ist für eine Auskunftserteilung wie bisher eine Ermächtigung der Steuerbehörden durch das Finanzdepartement für eine Vielzahl gleichartiger Auskunftsfälle (generell) oder für eine Auskunft im Einzelfall notwendig.

§ 132 Überschrift, Abs. 1 und 3

Amtshilfe anderer Behörden

Wegen der Einfügung von § 131a ist die Überschrift von § 132 entsprechend anzupassen (Bst. e). In Abs. 1 werden nach der bisherigen Fassung die «schweizerischen Steuerbehörden» als Auskunftsempfänger genannt. Diese Fassung ist überschüssig, da das Steuergesetz nur die Zuständigkeit der Schwyzer Behörden – sei es zur Auskunftserteilung oder zum Empfang von Auskünften – zu regeln hat. Aus diesem Grund ist auf den Zusatz «schweizerisch» zu verzichten. Der bisherige Abs. 3 regelt die Form der Datenübermittlung. Er wird in den neuen § 132a (Form der Amtshilfe) verschoben. Vgl. die dortigen Erläuterungen.

§ 132a (neu)

Form der Amtshilfe

Der neue § 132a regelt die Formen der Auskunftserteilung für alle Arten der Amtshilfe (Amtshilfe unter Steuerbehörden gemäss § 131, Amtshilfe an andere Behörden gemäss § 131a und Amtshilfe anderer Behörden gemäss § 132). Die Amtshilfeformen (Abs. 1) entsprechen im Wesentli-

chen den bisherigen gemäss §§ 131 Abs. 2 und 132 Abs. 3 StG und umfassen neben der Übermittlung von Papierakten auch die Übermittlung von Daten auf elektronischem Weg und im Abrufverfahren. Das Abrufverfahren ist die umfassendste und unter dem Gesichtspunkt des Steuergeheimnisses heikelste Form der Amtshilfe, da der Datenempfänger direkten Zugriff auf das Datenverarbeitungssystem des Datenübersmittlers erhält. Um anderen Steuerbehörden (§ 131) oder Nichtsteuerbehörden (§ 131a) diesen Zugriff gewähren zu können, sind verschiedene rechtliche und technische Voraussetzungen zu erfüllen, die vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen (insbesondere betreffend Abschluss einer Datenschutzvereinbarung und Umsetzung technischer und organisatorischer Massnahmen, sogenannter TOM).

§ 133 Überschrift

Verfahrensrechtliche Stellung verheirateter Personen

Vgl. Erläuterungen zu § 129.

§ 134 Überschrift, Abs. 3 bis 5 (neu)

Akteneinsicht

Zur Anpassung der Überschrift vgl. Erläuterungen zu § 129. Der neue Abs. 3 entspricht § 22a VRP (Elektronische Akteneinsicht), wonach Behörden die Akteneinsicht auf elektronischem Weg gewähren können, wenn die Partei (oder ihr Vertreter) damit einverstanden ist. Auch nach Art. 38b Abs. 3 StHG können die Steuerbehörden der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellen. Die elektronische Akteneinsicht bezieht sich in erster Linie auf den E-Mail-Verkehr, schliesst aber auch die Zurverfügungstellung auf einer Zustellplattform und andere elektronische Übermittlungsformen mit ein. Obwohl auch der neue § 128a Abs. 2 eine allgemeine Bestimmung zur Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form enthält, soll diese Art der Übermittlung auch bei der Akteneinsicht besonders erwähnt werden. Auch das Verwaltungsrechtspflegegesetz regelt die elektronische Akteneinsicht in einer eigenen Bestimmung (§ 22a VRP; neben der elektronischen Eröffnung von Verfügungen, Entscheiden, Zwischenbescheiden und anderen Dokumenten gemäss § 33a Abs. 1 VRP).

§ 135 Überschrift

Feststellung des Sachverhalts

Vgl. Erläuterungen zu § 129.

§ 136 Überschrift, Abs. 3

Vertretung

Zur Anpassung der Überschrift vgl. Erläuterungen zu § 129. Nach dem bisherigen Abs. 3 mussten Verfügungen und Entscheide dem Vertreter, Steuererklärungen und -rechnungen der steuerpflichtigen Person zugestellt werden. Die Vertretung Steuerpflichtiger wurde auf den 1. Januar 2021 in §§ 39 f. VVStG neu geregelt. Mit der sogenannten «einfachen Vollmacht» kann die steuerpflichtige Person die Zustellung der Verfahrensakten mit Ausnahme der Steuererklärung und Steuerrechnung, mit der «umfassenden Vollmacht» die Zustellung aller Verfahrensakten an einen Vertreter verlangen (§ 39 Abs. 1 VVStG). Die bisherige Regelung in § 136 Abs. 3 StG ist deshalb entsprechend anzupassen. Die detaillierten Bestimmungen zur Vollmacht befinden sich in §§ 39 und 39a VVStG. Von besonderer Bedeutung ist § 39a Abs. 2 VVStG, wonach Strafverfügungen, steueramtliche Mahnungen und andere Anordnungen infolge Nichteinreichens der Steuererklärung oder Einreichens einer mangelhaften Steuererklärung in jedem Fall der steuerpflichtigen Person persönlich zuzustellen sind.

§§ 137 bis 139 Überschrift

Vgl. Erläuterungen zu § 129.

§ 141 Abs. 2

In den Abschnitten C. «Veranlagung im ordentlichen Verfahren» (§§ 141 bis 154 StG) und D. «Besondere Verfahrensbestimmungen» (§§ 155 bis 165 StG) soll der teilweise verwendete Begriff «Steuerpflichtiger» durch den umfassenderen Begriff «steuerpflichtige Person» ersetzt werden.

§ 142 Überschrift, Abs. 1 bis 6 (neu)

Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Personen
Steuererklärung

Zum Ersatz des Begriffs «Steuerpflichtiger» durch «steuerpflichtige Person» vgl. Erläuterungen zu § 141 Abs. 2. Die bisherigen Absätze sollen unter Berücksichtigung des Verfahrensablaufs umgestellt werden (neuer Abs. 1 entspricht dem ehemaligen Abs. 3: Grundsatz der jährlichen Einreichung der Steuererklärung für die vorangegangene Steuerperiode). Im neuen Abs. 3 wird ausdrücklich erwähnt, dass die Steuererklärung bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen ist (Prinzip des Zentraleingangs, das im Rahmen von eSteuern.sz erstmals auf die Einreichung der Steuererklärung 2017 angewandt wurde). Abs. 4 hält neu fest, dass die Steuererklärung samt Beilagen auch elektronisch über den hierzu zur Verfügung gestellten Kanal eingereicht werden kann. Für natürliche Personen steht diese Möglichkeit bereits seit der Steuerperiode 2020 zur Verfügung (vgl. § 42 Abs. 2 VVStG), für juristische Personen ist sie auf die Steuerperiode 2026 geplant. Eine persönliche Unterzeichnung der Steuererklärung entfällt bei elektronischer Einreichung. Stattdessen übernimmt das Login die Funktion der Authentifizierung der steuerpflichtigen Person. Im Gegensatz dazu bleibt bei der Einreichung der Steuererklärung in Papierform das Erfordernis der persönlichen Unterzeichnung gemäss Abs. 3 bestehen, da die Authentizität der die Steuererklärung einreichenden Person anderweitig nicht gewährleistet werden kann. Im Weiteren wird im neuen § 142 Abs. 4 verlangt, dass die steuerpflichtige Person bei der elektronischen Einreichung die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben elektronisch bestätigt, was auch harmonisierungsrechtlich vorgeschrieben ist (Art. 38b Abs. 2 StHG). Diese Anforderung ist in der vom Kanton Schwyz angebotenen Applikation bereits umgesetzt. Ohne diese Bestätigung kann die ausgefüllte Steuererklärung nicht elektronisch eingereicht werden.

§ 143 Überschrift, Abs. 3 (neu)

Beilagen zur Steuererklärung und Meldung

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses vom 18. März 2022 (AS 2023 628, Inkrafttreten: 1. Januar 2025) enthält eine neue Bestimmung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Art. 112 Abs. 4 DBG), wonach die Steuerbehörden dem kantonalen Handelsregisteramt eine Meldung erstatten, wenn eine juristische Person innert drei Monaten nach Ablauf der entsprechenden Frist keine Jahresrechnung gemäss Art. 125 Abs. 2 Bst. a DBG einreicht. Das Bundesgesetz trat am 1. Januar 2025 in Kraft. Obwohl es keine gleichlautende harmonisierungsrechtliche Bestimmung enthält, soll der Inhalt von Art. 125 Abs. 2 Bst. a DBG ins Steuergesetz überführt werden, um eine vertikale Harmonisierung mit dem Recht der direkten Bundessteuer zu erzielen. Eine entsprechende Meldepflicht bei einer versäumten Einreichung der Jahresrechnung Selbstständigerwerbender wird im Bundesrecht nicht vorgesehen.

§ 145 Abs. 1 Bst. b, d und e sowie f (neu)

Mit der aufgrund des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis neu eingefügten Bestimmung in Bst. b soll einem unterjährigen Wechsel des Arbeitgebers durch den Arbeitnehmer Rechnung getragen werden. Auf diese Weise kann die Anzahl Tage, an denen die Tätigkeit in diesem Jahr bereits in Form von Telearbeit erfolgte, vom neuen Arbeitgeber in Erfahrung gebracht werden, damit dieser mit dem Arbeitnehmer die entsprechenden Modalitäten unter Berücksichtigung des einschlägigen Abkommens vereinbaren und seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Im Rahmen der Revision der Besteuerung von Leibrenten und Verpfändungen (vgl. Erläuterungen zu § 23 Abs. 4) ist auch die Bescheinigungspflicht von Drittpersonen gemäss § 145 StG anzupassen (vgl. Art. 127 Abs. 1 Bst. c DBG). Nach Abs. 1 Bst. d müssen Versicherungseinrichtungen bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, neu zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach § 23 Abs. 4 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 23 Abs. 4 Bst. b ausweisen. Diese Meldungen erleichtern die Veranlagung und erhöhen die Kontrollmöglichkeiten der Steuerbehörden. Zum Ersatz des Begriffs «Steuerpflichtiger» durch «steuerpflichtige Person» in Abs. 1 Bst. e vgl. Erläuterungen zu § 141 Abs. 2.

§ 146

Vgl. Erläuterungen zu § 141 Abs. 2 (Ersatz des Begriffs «Steuerpflichtiger» durch «steuerpflichtige Person»).

§ 147 Abs. 1 Bst. c und d sowie e, f und g (neu), Abs. 2 und 3

Am 19. Juni 2020 wurde die Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung verabschiedet, die am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Neu regelt Art. 97a AVIG die Datenbekanntgabe an andere Behörden durch die Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung des AVIG betraut sind. Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} AVIG ermöglicht eine direkte Übermittlung der Leistungsabrechnung an die kantonalen Steuerbehörden, sofern das kantonale Recht dies vorsieht. Diese Übermittlung kann gemäss Art. 97a Abs. 8 AVIG auch auf elektronischem Weg erfolgen. Dementsprechend können aufgrund der neuen Regelung in § 147 Abs. 1 Bst. c Arbeitslosenkassen ihre Leistungsabrechnungen direkt den kantonalen Steuerbehörden übermitteln. Dies erleichtert die Prüfung der Steuerdeklaration und erhöht die Veranlagungsqualität. Geplant ist, dass diese Übermittlung über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM; Lohnstandard-CH von Swissdec) erfolgen soll. Im neuen Bst. g wird die harmonisierungsrechtliche Regelung des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis zur Meldepflicht Dritter eingefügt. Danach haben die Arbeitgeber den Veranlagungsbehörden eine Bescheinigung über die Lohndaten der Arbeitnehmer nach § 94 Abs. 1 Bst. a und b einzureichen, für die ein internationales Steuerabkommen den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht. Die Daten können insbesondere das Einkommen, den Steuerbetrag, die Sozialversicherungsbeiträge, die Telearbeitsquote oder die Anzahl der Telearbeitstage sowie Daten zur Identifizierung der steuerpflichtigen Person umfassen. Die Anpassung von Abs. 2 ist redaktionell bedingt (der Begriff «Steuerpflichtiger» wird durch den umfassenderen Begriff «steuerpflichtige Person» ersetzt; vgl. Erläuterungen zu § 141 Abs. 2). Der bisherige § 147 Abs. 3 StG, der die Bescheinigungspflicht der kollektiven Kapitalanlagen vorsieht, soll neu in den Katalog der bescheinigungspflichtigen Personen und Institutionen integriert werden (Abs. 1 Bst. e). Dementsprechend ist Abs. 3 aufzuheben.

§ 148 (neu)
Steuerregister

Mit der Steuergesetzrevision vom 22. Mai 2019 wurde der bisherige § 148 StG, wonach die Gemeinden zuhanden der Veranlagungsbehörde ein Verzeichnis der mutmasslich Steuerpflichtigen (Steuerregister) führen, auf den 1. Januar 2020 aufgehoben. Hintergrund war die Prozessoptimierung im Steuerbereich (Projekt eSteuern.sz), mit welcher die Registerführung vereinheitlicht und vereinfacht wurde. Seither führt die kantonale Steuerverwaltung das Steuerregister in der gemeinsamen Steuerlösung «Nest». Die Gemeinden melden der kantonalen Steuerverwaltung die notwendigen Informationen nach deren Weisung. Obwohl die kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen Steuerdaten bewirtschaftet und dafür zahlreiche gesetzliche Bestimmungen im Steuergesetz bestehen, soll aus datenschutzrechtlichen Gründen (Datensammlung) eine eigene gesetzliche Grundlage zum Steuerregister geschaffen werden. In Abs. 1 wird der Inhalt des Steuerregisters umschrieben. Das Steuerregister besteht in einem Verzeichnis der im Kanton beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen sowie der im Kanton befindlichen Grundstücke (vgl. § 105 StG). Abs. 2 und 3 enthalten die Mitwirkungs- und Kontrollpflichten der Gemeinden, Notariate und Grundbuchämter. Das darin vorgesehene Abrufverfahren wird bereits vom aktuellem Recht (§ 132 Abs. 3 StG) vorgesehen und in der Weisung der kantonalen Steuerverwaltung über die Führung des Steuerregisters vom 25. August 2020 (StB Nr. 80.13) konkretisiert (vgl. RZ 10 f.). Das Steuerregister ist nicht öffentlich. Sein Inhalt unterliegt dem Steuergeheimnis gemäss § 130 Abs. 1 StG bzw. Art. 110 Abs. 1 DBG. Die Einzelheiten zum Steuerregister werden in der vorerwähnten Weisung geregelt.

§ 156 Abs. 1 und 2

Vgl. Erläuterungen zu § 141 Abs. 2 (Ersatz des Begriffs «Steuerpflichtiger» durch «steuerpflichtige Person»).

§ 157 Abs. 1 und 2 sowie 3 (neu)

Die Anpassung ist redaktionell bedingt. Der bisherige Abs. 1 soll enger an den massgebenden Wortlaut von Art. 49 Abs. 2 StHG angepasst werden, welcher den Inhalt der Norm besser wiedergibt.

§ 158 Abs. 1 und 2

Vgl. Erläuterungen zu § 141 Abs. 2 (Ersatz des Begriffs «Steuerpflichtiger» durch «steuerpflichtige Person»).

§ 161 Überschrift, Abs. 1 und 2

Erhebung der Grundstückgewinnsteuer
Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Personen

Vgl. Erläuterungen zu § 141 Abs. 2 (Ersatz des Begriffs «Steuerpflichtiger» durch «steuerpflichtige Person»).

§ 163 Abs. 2

Die Anpassung ist redaktionell bedingt. Der bisherige Satz 2 ist wegen der Aufhebung von § 110 (Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffungen ausserhalb des Kantons) zu streichen.

§ 169 Abs. 1 Bst. d (neu) und Abs. 3

Mit dem Rechtsmittel der Revision (§§ 169 ff. StG) kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid bei Vorliegen von Revisionsgründen auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person abgeändert werden. Zu den Revisionsgründen zählen die Entdeckung oder das Ausserachtlassen von erheblichen Tatsachen und entscheidenden Beweismitteln, die Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze sowie die Beeinflussung der Verfügung oder des Entscheids durch ein Verbrechen oder Vergehen (§ 169 Abs. 1 Bst. a–c StG). Bisher wurde die Revision auf Grund von interkantonalem oder internationalem Doppelbesteuerungsrecht in Abs. 3 vorbehalten. Redaktion und systematische Stellung dieses Revisionsgrundes in einem eigenen Absatz ausserhalb des Kataloges der klassischen Revisionsgründe in Abs. 1 hat in der Praxis verschiedentlich Fragen aufgeworfen. Die Argumentation des damaligen Gesetzgebers (RRB Nr. 1083/1999, Seite 86), dass Abs. 2, wonach die Revision ausgeschlossen ist, wenn die antragstellende Person vorbringt, was sie bei der ihr zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren (mittels Einsprache und Beschwerde) hätte geltend machen können, für den Revisionsgrund der Doppelbesteuerung nicht oder nur teilweise gelten solle, hat sich in der Praxis als unbegründet erwiesen. Andere Kantone regeln den Revisionsgrund der Doppelbesteuerung bei den übrigen Revisionsgründen (z. B. LU, NW, OW, SG und TG). Deshalb soll in § 169 zu dieser Systematik übergegangen werden.

§ 173 Abs. 1 Bst. a

Nach dem bisherigen § 173 Abs. 1 Bst. a StG nimmt die kantonale Steuerverwaltung auf Antrag der steuerpflichtigen Person eine Anpassung einer rechtskräftigen Grundstücksgewinnsteuerveranlagung infolge nachträglicher Ersatzbeschaffung im Sinne von §§ 108 f. StG vor, wenn der Antrag spätestens innert 90 Tagen nach Erwerb des Ersatzgrundstücks (Grundbucheintrag) eingereicht wird. Diese Bestimmung wird nicht allen Ersatzbeschaffungsfällen von § 108 StG (Geschäftvermögen) und § 109 StG (Wohneigentum) gerecht, die an unterschiedliche Tatbestände anknüpfen (Erwerb, Bau und Verbesserung). Demensprechend soll der Fristbeginn in § 173 Abs. 1 Bst. a um den Bau und die Verbesserung des Ersatzgrundstücks ergänzt werden. Für den Bau ist der Baubeginn (Schnurgerüstabnahme) und für die Verbesserung der Beginn der entsprechenden Arbeiten massgebend. Beginn von Bau und Verbesserungsarbeiten sind fristauslösend nur für solche Ersatzgrundstücke, die ausserhalb der Fristen von § 108 f. StG erworben wurden.

§ 183 Abs. 1 bis 3 sowie 4 (neu)

In Abs. 1 wird neu ausschliesslich die behördliche Zuständigkeit zur Inventaraufnahme und Siegelung geregelt. Bis Ende Mai 2022 waren für alle Bezirke die Erbschaftsämter als Inventarbehörden zuständig. Seit 1. Juni 2022 nimmt für den Bezirk Schwyz das Bezirksgericht die Funktion einer Inventarbehörde wahr. Für die übrigen Bezirke bleiben die Erbschaftsämter weiterhin zuständig. Die offenere Neuformulierung von Abs. 1 mit «Inventarbehörden» trägt diesem Umstand Rechnung. Die Einfügung des neuen Abs. 2 ist redaktionell bedingt. Dieser enthält die Befugnisse der kantonalen Steuerverwaltung (Teilnahme an der Inventaraufnahme und Erlass von Weisungen), die bisher in Abs. 1 enthalten waren. Abs. 3 (bisheriger Abs. 2) ist dahingehend anzupassen, dass alle Inventarbehörden und nicht mehr nur die Erbschaftsämter ein zivilrechtlich veranlassetes Inventar übernehmen und nötigenfalls ergänzen können (Ersatz von «oder» durch «und»).

§ 186 Abs. 2 und 3 sowie 4 (neu)

Der neue Abs. 2 regelt im Sinne einer Nachführung auf Gesetzesstufe die Nachforderung von Steuern aufgrund einer Schlussrechnung, welche einen höheren Steuerbetrag als die entsprechende provisorische Rechnung ausweist, sowie den umgekehrten Fall, der eine Rückerstattung an die steuerpflichtige Person zur Folge hat (vgl. Art. 162 Abs. 3 DBG). Eine Rückerstattung hat

auch zu erfolgen, wenn die neue Schlussrechnung nach einer Anfechtung der Veranlagung mit einem ordentlichen Rechtsmittel (Einsprache und Beschwerde) tiefer ausfällt als die ursprüngliche (vgl. neuer Abs. 4). Im umgekehrten Fall (reformatio in peius im Rechtsmittelverfahren) kann der zusätzlich geschuldete Steuerbetrag nachgefordert werden. Die Rückerstattung nach § 186 Abs. 2 unterscheidet sich von derjenigen nach dem neuen § 193 StG, bei dem eine Revision oder Berichtigung einer rechtskräftigen Veranlagung (ausserordentliche Rechtsmittel) zu einem Rückerstattungsanspruch der steuerpflichtigen Person führt (vgl. die dortigen Erläuterungen). Während für die Nachforderung zu wenig bezahlter Steuerbeträge durch die Steuerbehörden im Sinne von § 186 Abs. 2 die Vorschriften der Bezugsverjährung nach § 140 StG gelten, enthält das Steuergesetz keine Vorschriften zur Verjährung des Rückerstattungsanspruchs steuerpflichtiger Personen. Zur Herstellung gleicher Verhältnisse bei der Geltendmachung des jeweiligen Anspruchs (Nachforderung bzw. Rückerstattung) soll die Bezugsverjährung nach § 140 StG sinngemäss auch für die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs durch die steuerpflichtige Person nach § 186 Abs. 2 gelten. Dementsprechend verjährt der Rückerstattungsanspruch fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist (relative Frist). Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind (absolute Frist). Die Friststillstands- und -unterbrechungsgründe nach § 139 Abs. 2 und 3 StG, auf die in § 140 Abs. 2 StG verwiesen wird, gelten für die Rückerstattung nur, sofern sie auf diese sachlich anwendbar sind. Dies trifft beispielsweise auf den Friststillstand gemäss § 139 Abs. 2 Bst. a StG (Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahren) zu, nicht jedoch auf die Fristunterbrechung gemäss § 139 Abs. 3 Bst. d StG (Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen eines Steuervergehens).

§ 187 Abs. 2 und 3

Nach den bisherigen Abs. 2 und 3 werden Vergütungszinsen für Vorauszahlungen und Rückerstattungen gewährt. Vorauszahlungen kommen im Bereich der Quellensteuer nicht vor, zumal die Quellensteuer im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig wird (§ 25 KQStV). Dementsprechend sind auch keine Vergütungszinsen auf Vorauszahlungen auszurichten. Mit der Neuregelung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) quellensteuerpflichtiger Personen per 1. Januar 2021 wurde harmonisierungsrechtlich ausdrücklich festgelegt, dass bei einer NOV bereits an der Quelle abgezogene Steuern zinslos angerechnet werden (Art. 33a Abs. 6, 33b Abs. 5 und 35a Abs. 2 StHG). Die zinslose Anrechnung wurde auch im Steuergesetz übernommen (§§ 93b Abs. 2 und 100 Abs. 1 StG). Dadurch entsteht eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Quellensteuerpflichtigen, denen gemäss bisherigem § 187 Abs. 3 StG Vergütungszinsen auf Rückerstattungen gewährt werden. Aus diesen Gründen ist bezüglich Vergütungszinsen für vorzeitige Zahlungen und Rückerstattungen ein Vorbehalt für die Quellensteuer in Abs. 2 anzubringen.

§ 191 (neu)

Steuerrückerstattungen

An in ungetrennter Ehe lebende Personen

Durch die Einfügung von § 193 (Rückerstattung nach Anpassung einer rechtskräftigen Veranlagung) werden die bisherigen §§ 192 und 193 StG neu zu §§ 191 und 192. Sie betreffen Steuerrückerstattungen an in ungetrennter Ehe lebende Personen und an geschiedene oder getrennt lebende Eheleute.

§ 192 Überschrift, Abs. 1 und 2

An geschiedene oder getrennt lebende Eheleute

Vgl. Ausführungen zu § 191 (neu).

§ 193 Überschrift, Abs. 1 und 2 (neu)

Rückerstattung nach Anpassung einer rechtskräftigen Veranlagung

Im Gegensatz zum Bund (Art. 168 DBG) und zahlreichen anderen Kantonen enthält das Steuergesetz – abgesehen von speziellen Rückerstattungsnormen für ungetrennte und geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten in den bisherigen §§ 192 f. StG – keine allgemeinen Bestimmungen zur Rückerstattung bezahlter Steuern und zu deren Verjährung. Eine gesetzliche Regelung der Steuerrückerstattung erweist sich jedoch als notwendig, da auch ein Rückerstattungsanspruch einer Verjährung unterliegt. Aus diesem Grund soll neu in § 186 Abs. 2 (vgl. oben) und § 193 StG die Rückerstattung bezahlter Steuern geregelt werden. Im Gegensatz zu § 186 Abs. 2 (Rückerstattung der Differenz zwischen provisorischer Rechnung und Schlussrechnung sowie Rückerstattung aufgrund der Anfechtung einer Veranlagungsverfügung mit einem ordentlichen Rechtsmittel) handelt es sich bei den unter § 193 StG fallenden Sachverhalten um die Rückerstattung von Steuern, die aufgrund einer Veranlagung bezahlt wurden, deren Rechtskraft später ganz oder teilweise beseitigt wurde (aufgrund einer Revision gemäss §§ 169 ff. StG oder einer Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen gemäss § 174 StG). Als Rückerstattungszins gilt der allgemeine Vergütungszins gemäss § 22 der Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BezV, SRSZ 172.212). Gemäss Abs. 2 erlischt der Rückerstattungsanspruch fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist. Wird der Anspruch erst im letzten Jahr dieser Frist oder nach ihrem Ablauf durch Revision oder Berichtigung rechtskräftig festgestellt, kann er noch innert einem Jahr geltend gemacht werden. Die Revisions- und Berichtigungsfristen gemäss § 170 StG (maximal zehn Jahre nach Eröffnung der Verfügung bzw. des Entscheids) und § 174 Abs. 1 StG (maximal fünf Jahre nach Eröffnung der Verfügung bzw. des Entscheids) setzen der Geltendmachung der Rückerstattung eine zusätzliche zeitliche Grenze. Abs. 3 hält fest, dass die Steuerrückerstattung auch durch Verrechnung erfolgen kann.

§ 207 Abs. 2

Die bisherige Bestimmung, wonach das Unterschreiben der Steuererklärung für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung zur Steuerhinterziehung im Sinne von § 204 Abs. 1 StG zu begründen vermag, wird um die elektronische Einreichung der Steuererklärung, bei der keine Unterzeichnung mehr notwendig ist (vgl. Erläuterungen zu § 142 Abs. 4), ergänzt.

§ 229 Abs. 1

Das Verfahren zur Beurteilung von Fällen des Steuerbetrugs (§ 226 StG) und der Veruntreuung von Quellensteuern (§ 227 StG) richtet sich gemäss § 229 Abs. 1 StG nach dem Justizgesetz und der Schweizerischen Strafprozessordnung. In diesem Verfahren kommt nach Art. 104 Abs. 1 StPO der beschuldigten Person, der Privatklägerschaft und der Staatsanwaltschaft (nur im Haupt- und Rechtsmittelverfahren) die Stellung einer Partei zu. Gemäss Art. 104 Abs. 2 StPO können der Bund und die Kantone weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen. Parteien eines Strafverfahrens haben u. a. das Recht, Akten einzusehen, an Verfahrenshandlungen teilzunehmen, sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern sowie Beweisanträge zu stellen (Art. 107 Abs. 1 StPO). Der kantonalen Steuerverwaltung kommt aufgrund der bisherigen Rechtslage keine Parteistellung im Steuerbetrugsverfahren und im Verfahren betreffend Veruntreuung von Quellensteuern zu. § 62 VVStG sieht zwar vor, dass die kantonale Steuerverwaltung die geschädigten Gemeinwesen in den mit Steuerforderungen zusammenhängenden Strafverfahren vertritt. Diese Bestimmung genügt indessen nicht als rechtliche Grundlage für eine Parteistellung der kantonalen Steuerverwaltung. Dazu ist eine formell-gesetzliche Grundlage notwendig (Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Auflage, Art. 104 N 16). Aus diesem Grund soll in § 229

Abs. 1 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, welche der kantonalen Steuerverwaltung zur Verbesserung ihrer Verfahrensstellung die Parteirechte einer Strafklägerin einräumt. Diese legitimieren nicht zur Zivilklage bzw. zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche.

§ 250j (neu)

Teilrevision 2025 betreffend Nachführung von Bundesrecht, Entlastungsmassnahmen und Ausgleich der kalten Progression

Die geänderten und neuen Bestimmungen der Steuergesetzteilrevision finden im Wesentlichen erstmals auf die im Kalenderjahr 2026 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung. Für die Änderungen der Grundstückgewinnsteuer gilt § 246 StG mit Stichtag per 31. Dezember 2025. Demnach finden § 109 (Ersatzbeschaffungsfrist bei Wohnliegenschaften) und § 173 Abs. 1 Bst. a (Anpassung einer rechtskräftigen Grundstückgewinnsteuerveranlagung) Anwendung auf Grundstücksveräusserungen, die nach dem 31. Dezember 2025 im Grundbuch eingetragen werden. § 38 Abs. 1 (Reduktion des Maximalsteuersatzes bei der Kapitaleinkleistungsbesteuerung), §§ 186 Abs. 2 und § 193 (Rückerstattung von Steuern) gelten für alle nach dem 31. Dezember 2025 ausgerichteten Kapitaleinkleistungen bzw. bezahlten Steuern (Abs. 3 und 4). Der Ausgleich der kalten Progression auf der Grundlage des angepassten § 49 wird erstmals auf den 1. Januar 2029 vorgenommen. Ausgeglichen wird die Indexveränderung ab 1. Januar 2026 (Abs. 5).

II.

Die Änderungen sollen im Wesentlichen am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der Bestimmungen zur Umsetzung von harmonisierungsrechtlichen Vorschriften richtet sich nach Bundesrecht (Abs. 3).

7. Finanzielle, steuerliche und personelle Auswirkungen

7.1 Die Entlastungsmassnahmen und der Ausgleich der kalten Progression führen zu Steuermindereinnahmen von insgesamt 42.95 Mio. Franken (Kanton: 19.757 Mio. Franken, Bezirke: 8.382 Mio. Franken, Gemeinden: 12.76 Mio. Franken, röm.-kath. Kirchgemeinden: 1.769 Mio. Franken und evang.-ref. Kirchgemeinden: 0.282 Mio. Franken). Die mit der Einführung des elektronischen Steuerverfahrens in der Implementierungsphase allenfalls verbundenen Mehrkosten können mit den eintretenden Effizienzgewinnen mittelfristig wieder wettgemacht werden. Die finanziellen Auswirkungen, die mit der Umsetzung der übrigen harmonisierungsrechtlichen Vorschriften verbunden sind, lassen sich nicht abschätzen. Sie bewegen sich jedoch in einem ausgesprochen engen Rahmen.

7.2 Zur Beurteilung der steuerlichen Wirkungen der in der Steuergesetzteilrevision vorgesehenen Massnahmen auf die steuerpflichtigen Personen wird von der Dezileinteilung der Einkommen ausgegangen (statistische Verteilung der Einkommen in Zehnergruppen). Als Mittelstand werden diejenigen Privathaushalte bezeichnet, die zum dritten bis achten Dezil gehören (vgl. Bericht des Regierungsrates «Finanzen 2020», Seite 221 f.). Von den Entlastungsmassnahmen und dem Ausgleich der kalten Progression profitieren die steuerpflichtigen Personen unterschiedlich. In der nachfolgenden Tabelle werden die von einer Einzelmassnahme betroffenen bzw. profitierenden Fälle anzahlmässig ausgewiesen. Als je ein Fall zählen eine Einzelperson (allein veranlagte Steuerpflichtige) oder ein gemeinsam veranlagtes Paar (verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen):

Massnahmen	Dezilwirkungen ¹
<i>A. Sozialabzüge</i>	
Ehepaare (Erhöhung auf Fr. 8400.--) Übrige Steuerpflichtige (Erhöhung auf Fr. 4200.--)	– Dezile 2–10 – Gleichmässig über betroffene Dezile – Betroffene Fälle: 91 023
Minderjähriges Kind (Erhöhung auf Fr. 10 000.--)	– Dezile 2–10 – V. a. höchste Dezile – Betroffene Fälle: 16 198
Volljähriges Kind in Aus-/Weiterbildung (Erhöhung auf Fr. 12 000.--)	– Dezile 2–10 – V. a. hohe bis höchste Dezile – Betroffene Fälle: 6372
Alleinerziehende Person (Erhöhung auf Fr. 7800.--)	– Dezile 2–10 – V. a. tiefe bis mittlere Dezile – Betroffene Fälle: 5231
Entlastungsabzug (Erhöhung der abzugsbestimmenden Beträge auf Fr. 75 000.-- / Fr. 37 500.-- / Fr. 27 000.--)	– Dezile 2–10 – V. a. tiefe bis mittlere Dezile – Betroffene Fälle: 23 331
<i>B. Allgemeine Abzüge (Maximalbeträge)</i>	
Versicherungsprämien- und Sparkapitalzinsenabzug (Erhöhung auf Fr. 8400.-- / 4200.-- / 500.--)	– Dezile 2–10 – V. a. hohe bis höchste Dezile – Betroffene Fälle: 69 646
Kinderdrittbetreuungskostenabzug (Erhöhung auf Fr. 8000.--)	– Dezile 2–10 – V. a. mittlere und höchstes Dezil – Betroffene Fälle: 3336
Kostenabzug Aus-, Weiterbildung und Umschulung (Erhöhung auf Fr. 16 000.--)	– Dezile 2–10 – V. a. mittlere Dezile – Betroffene Fälle: 2340
<i>C. Besteuerung Kapitaleleistungen</i>	
Senkung Maximalsteuersatz auf 1.8 %	– Dezile 2–10 – V. a. hohe bis höchste Dezile – Betroffene Geschäftsfälle: 2880
<i>D. Ausgleich kalte Progression</i>	
Erhöhung der Tarifstufen um 10 % (Einkommenssteuer)	– Dezile 2–10 – Gleichmässig über betroffene Dezile (2. und 10. Dezil geringere Anzahl) – Betroffene Fälle: 88 967

1) Grundlage: Einzelberechnungen der Massnahmen (Steuersubstrat 2021 und Steuerfüsse 2025).

Die Tabelle zeigt, dass die Steuerpflichtigen des zweiten bis zehnten Dezils von den Entlastungsmassnahmen profitieren. Dazu zählen auch die zum Mittelstand gehörenden Haushalte. In Folge der Einführung des Entlastungsabzugs (§ 35 Abs. 1a StG) per 1. Januar 2022 weisen die Steuerpflichtigen des ersten Dezils durchgehend kein steuerbares Einkommen (Null Einkommen) auf. Daher können sie mit den neuen Massnahmen steuerlich nicht weiter entlastet werden.

7.3 Bei der Besteuerung von tiefen bis mittleren Kapitaleleistungen belegt der Kanton Schwyz im schweizweiten Vergleich schon heute Spitzenpositionen. Durch die Senkung des Maximalsteuersatzes auf 1.8 % rücken die Gemeinden des Bezirks Höfe (Wollerau, Freienbach, Feusisberg) auch bei der Besteuerung von hohen bis höchsten Kapitaleleistungen im Vergleich mit

den steuergünstigsten Gemeinden anderer Kantone fast durchgehend auf die Ränge 1–3 vor (vgl. Ziffer 5.2.2). Bei den übrigen Entlastungsmassnahmen ist ein interkantonaler Belastungsvergleich nicht zielführend, da die definitive steuerliche Belastung von weiteren Faktoren (Tarif und Steuerfüsse, zivilrechtliche Verhältnisse und Anzahl Kinder) abhängt.

7.4 Mit der Umsetzung der Steuergesetzteilrevision sind keine nennenswerten personellen Auswirkungen verbunden. Dies gilt auch für die Einführung des elektronischen Steuerverfahrens.

8. Behandlung im Kantonsrat

8.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

8.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.-- dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel oder mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

8.3 Behandlung von parlamentarischen Vorstössen

Folgende Vorstösse mit steuerlichem Inhalt wurden vom Kantonsrat erheblich erklärt:

- Postulat M 22/22: Sozialabzüge erhöhen – Kaufkraft stärken – Jetzt;
- Postulat P 21/22: Potenzial gezielter und wirksamer steuerlicher Entlastungen;
- Postulat M 3/23: Progression bei der Besteuerung von Kapitalauszahlungen anpassen;
- Postulat M 18/23: Automatische Anpassung der «kalten Progression».

Sämtliche Vorstösse werden in der Steuergesetzteilrevision umgesetzt, so dass dem Kantonsrat ihre Abschreibung beantragt werden kann.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

2. Die Postulate M 22/22, P 21/22, M 3/23 und M 18/23 werden gemäss § 65 Abs.3 GOKR als erledigt abgeschrieben.

3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Bezirke und Gemeinden; Kantonalkirchen.

4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Steuerverwaltung; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber